



Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at <http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content>.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

III.

Die pseudo-isidorische Frage in ihrem gegenwärtigen Stande.

Von

Julius Weizsäcker.

Es war um die Mitte des neunten Jahrhunderts, daß im fränkischen Reich eine bis dahin unbekannte Sammlung von Kirchenrechtsquellen auftauchte. Seit Karl dem Großen benützte man in diesen Gebieten hauptsächlich die Collectionen des Dionysius Exiguus und die sogenannte des Isidor von Sevilla, jene aus dem 6., diese aus dem 7. Jahrhundert. Die erstere, erweitert und etwas verändert, wurde von Papst Hadrian 774 dem Könige verehrt, sie galt bald als der officielle codex canonum der fränkischen Kirche. Die neue Sammlung aber, welche sich im 9. Jahrhunderte Geltung verschaffte, war von den bisherigen sehr wesentlich unterschieden durch ihren Umfang sowohl als durch ihren Inhalt. Sie trug den Namen der isidorischen, und hat daher, in Folge der Entdeckung ihrer Unechtheit, den der pseudo-isidorischen erhalten. Sie enthält die Stücke der spanischen Sammlung, der von Isidor benannten, aber sie gibt sie mit Aenderungen; und dazwischen hinein sind eine Menge falscher Urkunden eingefügt, theilweise solche, deren Entstehung dem Auftreten der Collection voran-

geht, theilweise solche, die man wenigstens jetzt erst kennen lernte. Die letzteren sind meist Dekretalen älterer Päpste, über neunzig an der Zahl. Ihre Urheberschaft muß wohl dem Sammler selbst zur Last fallen. Seit den kritischen Untersuchungen Blondel's und deren Fortsetzung durch die Ballerini und Knust ist man über die Entstehungsweise derselben im Reinen. Ihr Verfasser zeigt denselben Mangel an schöpferischer Kraft wie seine ganze Zeit. Es ist überwiegend eine Compilation, selbst bis auf den Ausdruck, eine mosaikartige Zusammensetzung von Stücken und Worten aus der Bibel, den echten Concilienschlüssen und päpstlichen Dekretalen, aus den Kirchenvätern und sonstigen kirchlichen Schriftstellern, aus dem alten römischen Pontificalbuch, den im neunten Jahrhunderte gangbaren kirchengeschichtlichen Werken des Rufin und Cassiodor, aus den im sog. westgothischen Breviar vorkommenden römischen Rechtsquellen und deren Interpretation und andern Theilen des römischen Rechts. Die so zusammengesetzten Stücke werden dann mit dem Titel alter Päpste und Synoden, und mit den dazu erforderlich scheinenden chronologischen Daten versehen, oder es werden mit ihnen wohl auch echte Urkunden einfach interpoliert.

Eine einzige Ausgabe dieses Werkes ist bis jetzt zu Stande gekommen, in Merlin's Tomus primus quatuor conciliorum generalium, Parisiis, Galliot du Pré, 1523. fol. u. ö., auch in Köln 1530. fol. Dieselbe ist aber durch vielfache spätere Vermehrungen verunstaltet. Auch Migne Patrologiae cursus completus Tom. 130 hat diesen alten Abdruck 1853 wiederholt, nur Denzinger's Prolegomena sind daran das Neue, und sonderbarer Weise hat diese moderne Pariser Edition nicht einmal den ersten Pariser Abdruck, sondern den Kölner von 1530 zu Grunde gelegt. Handschriften kennt man freilich genug in Deutschland, Frankreich und Italien, Beschreibungen von solchen und Collationen sind gemacht worden. Aber man weiß ja wie die Ausgaben der Migne'schen Collation entstehen; ihr Verdienst ist die Handlichkeit und die Wohlfeilheit ihrer zahlreichen Bände. Von den verschiedensten Seiten ist jetzt darauf aufmerksam gemacht worden, wie wenig die ganze große Frage um dieses noch immer so räthselhafte Machwerk einer entlegenen Zeit bei dem heutigen Zustande des Materials eigentlich gelöst werden könne. Es ist eine Klage, in der die Träger der verschiedensten Ansichten über Inhalt,

Heimat, Verfasser, Zeit, Zweck, Charakter und Folgen jenes literarischen Productes sich brüderlich vereinigen, wie Spittler, Eichhorn, Theiner, Wasserfchleben, Zacharia, Kösttel, Gfrörer, Rosshirt, Richter. Coustant hatte eine neue auf den Codices beruhende Ausgabe versprochen, sie sollte in den zweiten Band der *Epistolae Romanorum pontificum* kommen, aber es blieb beim Vorhaben. Knust, der vor vielen dazu berufen gewesen wäre, hatte sich dazu erboten; er lebte und starb seiner Wissenschaft. Mähler ¹⁾ wollte von einer bevorstehenden Ausgabe wissen, die mit scharfen Noten versehen sein sollte; es ist aber nichts erschienen.

Gleichwohl ist das fragliche Werk als Grundlage eines wesentlichen Theils des kanonischen Rechts sowie wegen seiner mysteriösen Ursprünge und Verbreitung immer von Neuem wieder der Gegenstand der Forschung geworden. Und im Ganzen befindet man sich noch heute in vielen wichtigen Punkten auf demselben schwankenden Boden der Vermuthung, wie von Anfang. Andres ist doch so weit gefördert worden, daß es jetzt keinen Anlaß zur Controverse mehr geben kann. Die Zweifel an der Echtheit jener Schriftstücke, die schon im 15. und 16. Jahrhundert im Katholicismus selbst auftauchten, haben allerdings ihre volle wissenschaftliche Erledigung erst auf protestantischem Boden gefunden. Aber Niemand ist, der sich dieses Ergebnisses nicht freute. Kein Turriannus wagt mehr den alten Betrug zu leugnen — mag man dann das Wort beim rechten Namen nennen oder nicht; es findet sich kein Bonaventura Malvasia mehr, der vergebliche „Boten der Wahrheit“ an die glücklichen Zweifler sendet, kein Cardinal d'Aguirre, der ähnliche Versuche wiederholte, und Giovanni Marchetti ist wohl für immer der Letzte gewesen, Kirchenhistoriker anzulagen, die nicht an die verdächtigen Papstbriefe glauben wollen. Als Baronio die Wahrheit erkannte, da tröstete er sich mit dem Gedanken, daß die römische Kirche dieser Dekretalen nicht bedürfe, sondern fest genug dastehe durch die echten. Er hat damit den Genossen seines Glaubens schon zu seiner Zeit den Ausweg aus dieser literarischen Schwierigkeit gezeigt. In der That trägt es wenig aus für die praktische Seite, wie auch über die Entstehung dieser Doku-

¹⁾ Tübinger Theologische Quartalschrift 1829. S. 479.

mente geurtheilt werden mag. Die ursprünglich so bedenklichen Stücke sind längst in das recipierte Recht übergegangen. Selbst den Ruhm, zuerst in umfaßenderer Weise das Licht der Kritik in diese Sache getragen zu haben, mag man dem Protestantismus laßen, und es ist eine nur erfreuliche Erscheinung, wenn auch Katholiken dieß anerkennen, und die Thatsache stehen lassen, daß eben in Beziehung auf die Dekretalbriefe der Päpste das Feld der protestantischen Wissenschaft von den Magdeburgern bis auf diese Zeit den reinsten und hellsten Sieg errungen habe.²⁾ Es wird auch keinem der Gegenseite einfallen, die Verdienste des Vasco und der Brüder Vallerini zu schmälern, — um von Neueren nicht zu reden. Es ist ja die Zeit weit hinter uns, wo man hier mit Jubel den wunden Punkt begrüßte, an welchem die rechtliche Begründung des katholischen Systems einem geschickten Angriff den glücklichsten Erfolg verhieß, wo man im confessionellen Eifer sich dieser Waffe mit herzlichem Genuße bemächtigte. Wir finden nicht mehr mit den sonst so verdienten Magdeburger Centuriatoren die Zeichen des Antichrists in unserem Pseudo-Isidor. Wir lächeln über den stolzen Bombast des tapfern Blondel, wenn er uns vorseufzt, daß er „in Dienste der Wahrheit die eckle Last auf sich genommen habe, das Gold der Alten aufzustöbern aus dem Rothe des albernfsten Bettelmannes und wegzunehmen die Entwürdigung der früheren römischen Bischöfe“. Die Frage hat nur noch ein wissenschaftliches Interesse, das auch so bald noch nicht abnehmen wird. Zwar hat Hefele³⁾ im Jahr 1847 eine Umschau über die Entwicklung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Literatur und die Wandlungen auf dem reichen Felde der Conjecturen gehalten. Doch dürfte es vielleicht an der Zeit sein, nachdem inzwischen die Forschung nicht ganz gefeiert hat, einen neuen Ueberblick über diese Streitfragen dem Publikum vorzulegen.

Wenn auch Alles heutzutage einig ist über den unbefrrittenen Charakter der Unechtheit der pseudoisdorischen Dekretalen, so ist doch — merkwürdig genug — noch gar keine Einigung erzielt, wie man das Verfahren des Verfassers bezeichnen soll, der diese unechten Ur-

²⁾ Kofshirt. Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends. S. 3.

³⁾ Tübinger Theologische Quartalschrift 1847. Band XXIX. S. 583—665.

kunden in die Welt setzte. Der unbefangene Mensch wird sich freilich nicht lange besinnen, es einen Betrug zu nennen, denn die Verfertigung falscher öffentlicher Schriftstücke mit falschem Namen und falschem Datum ist von Einsichtigen niemals anders bezeichnet worden. Mancher könnte sich auch versucht fühlen, wie denn schon geschehen ist, es einen großen Betrug zu nennen, weil es doch eine ziemlich starke Sache ist, nicht bloß eine oder einige dergleichen Urkunden, sondern gleich eine ganze Sammlung auszukramen; — oder auch einen großen Betrug, weil der Fälscher doch auch in jener Zeit keineswegs ganz sicher sein konnte, da das häufige Vorkommen ähnlicher Verfahrungsart die Leute damals entschieden mißtrauisch gegen solche Dinge gemacht hatte, und weil der Urheber dieser Unternehmung gar nicht alle Vorsicht gebrauchte, die auch dem damaligen Zeitalter gegenüber trotz seiner relativen Unkenntniß nothwendig war um allen Argwohn niederzuschlagen. Man darf es dann sehr natürlich finden, daß auf protestantischer Seite, wo man weder innerlich noch äußerlich sich gebunden fühlte, von jeher sehr ungenierte Worte über den Charakter dieses literarischen Verfahrens, wie es Pseudo-Isidor übte, gefallen sind. Auch unbefangene Katholiken haben mit Recht keinen Grund gefunden, das Kind nicht beim wahren Namen zu nennen. Cardinal Bona hat einst gemeint, mit dem Grundsatz der *pia fraus* einen besseren Weg einzuschlagen. Der Doctor Giovanni Marchetti hat in seinem Eifer gegen Fleury sogar behauptet,⁴⁾ eine solche Sammlung ältester Dekretalen könne in Wahrheit nicht falsch genannt werden, ihr Inhalt beruhe ja, wie selbst die Gegner zugestehen müssen, fast ganz auf alten Stellen von Gesetzen, Kanones und heiligen Vätern, die im vierten und fünften Jahrhundert blühten. Möhler konnte nicht umhin,⁵⁾ den Verfasser des Pseudo-Isidor einen Dichter zu nennen, aber er greift auf das Wort des Cardinals Bona zurück, und nennt ihn einen „frommen Dichter“; freilich ist seine Arbeit Dichtung, Poëm bezeichnet, aber doch nur so, daß auch nach der schärfsten Betrachtung der Züge des „Isidor“ (!) kein arglistiger Zug aufgefunden wird, nichts was einen trugvollen

⁴⁾ Critica della storia eccles. e de' discorsi del sig. abate Cl. Fleury, ed. 2. T. I. Roma 1784. §. 1—5.

⁵⁾ Eübinger Theol. Quart.-Schr. 1829. Bgl. S. 499. 502.

Geist verriethe, im Gegentheil kündigt uns alles einen sehr frommen, innig gläubigen, tugendhaften, um das Wohl der Kirche aufrichtig besorgten Mann an, der gar keines bössartigen Betrugs fähig ist. Und Phillips⁶⁾ seinerseits tritt in die Geleise Marchetti's, wenn er meint, das Werk habe nicht den Charakter der Gehäßigkeit und eines schändlichen Betrugs, welcher ihm seit dem 16. Jahrhundert so oft beigelegt worden, der Inhalt der Dekretalen sei ja wahr. Gleichwohl gibt er zu, daß viele derselben, wenn sie auch wirklich solche seien, von ihrem Sammler in eine frühere Zeit zurück datirt worden, obwohl ihr Ursprung später falle, daß andre nach den vorhandenen Nachrichten, und auf Grund alter Traditionen von solchen Dekretalen, geschickt in deren Form gebracht wurden. Er will die Täuschung als solche darum freilich nicht rechtfertigen, aber man müsse „zur richtigen Würdigung derselben“ auf die Zeitumstände Rücksicht nehmen; wie unendlich viele Documente wurden damals gemacht, nicht um zu betrügen, sondern um eine wirkliche Wahrheit festzustellen, die urkundlichen Beweises bedurfte! Leider hat sich der berühmte Verfasser hier an Roschirt⁷⁾ angeschlossen. Nach letzterem liegt überall ein Betrug im Geiste jener Zeit nicht vor: Pseudo-Isidor hat nur aus längst vor ihm bestandenen Werken, darunter griechischen Chroniken und auf solche gestützten Dekretalen-Collectionen geschöpft, er hat weit mehr Material vor sich gehabt, als wirklich benützt und excerpirt. Allein die Präfatio auch in dem von Phillips benutzten Bamberger Codex spricht nicht von Dekretalen, sondern von Concilien,⁸⁾ und was die griechischen Chroniken als Quellen des Pseudo-Isidor betrifft, so hat Richter⁹⁾ bereits nachgewiesen, daß die vermeintlich unbekannte Schrift bei Roschirt aus Stücken des Auxilius besteht, in dem Auxilius aber keine

⁶⁾ Kirchenrecht IV, 93. Vgl. Lit. Centr.-Bl. 1858, 476.

⁷⁾ Geschichte des Rechts im Mittelalter I. — Von den falschen Dekretalen u. s. w. in d. Heidelb. Jahrb. d. Lit. 1846, und bes. abgedr. Heidelb. 1847. — Literatur über die pseudo-isisd. Frage in derf. Zeitschr. 1849. — Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends, Heidelb. 1849.

⁸⁾ Cod. Bamb. C. I, 8 (nach Zück 464. 1018.) „Ea vero concilia quae greco sunt edita stilo etc.“

⁹⁾ Lehrbuch des kath. und evangel. Kirchenrechts. 5. Aufl. 1858. S. 77.

Quelle für die falschen Dekretalen gefunden werden kann, da eine Arbeit, welche die von Formosus († 896) vollzogenen Ordinationen betrifft, schon der Zeit nach unmöglich die Grundlage des Pseudo-Isidor sein kann. Will man, wie Kopsirt thut, den Sammler von dem Verfasser trennen, um den Ersteren, oder den letzten Mitarbeiter, als so unschuldig wie möglich hinzustellen, so ist ja für den Charakter des Ganzen nichts gewonnen, die Schuld vertheilt sich nur auf mehr Köpfe, ohne sich dadurch zu vermindern. Und wenn manche „Fertthümer“ in der Zusammenstellung doch zugegeben werden, wenn nicht geläugnet wird, daß durch die pseudo-isidorische Arbeit manche unrichtige historische Vorstellung entstanden ist, z. B. über „die viel zu frühzeitige Einrichtung der Metropolitan-Ordnung“, wer wird dann in einem Falle, wie der letztere ist, wo die Bewußtheit so nahe liegt, lieber an den Getäuschten als an den Täuscher glauben? Einfacher ist es, wenn jener Gelehrte sagt, es komme nicht darauf an, daß eine Sammlung richtig sei, die pseudo-isidorische Collection sei als Collection ohne alle Bedeutung, man habe nur zu beweisen, daß der Inhalt der einzelnen Canones wahr ist. Das aber wird niemals gelingen zu zeigen, daß hier kein Betrug im Geiste jener Zeit vorhanden sei. Mag auch das Verfahren des Fälschers in mittelalterlichen Zeugnissen nichts seltenes sein, mag es auch bei einem großen Theil von Urkunden jener Tage vorkommen, so wird doch dieser Periode mit solchen Aeußerungen ein allzugroßes Unrecht gethan; auch damals wurden Urkundenfälschungen entdeckt und mit dem richtigen Namen bezeichnet. Es ist das Verfahren Pseudo-Isidors keineswegs das Verfahren der damaligen Wissenschaft überhaupt. Man kann nicht sagen, daß der „Ueberarbeiter“ gar keinen andern Zweck gehabt habe, als den wissenschaftlich-historischen Zweck seiner Zeit. „Man schuf im ersten Jahrtausend eine „Menge falscher Urkunden, nicht um zu betrügen, sondern um dasjenige, „was verloren schien, nachzubilden. — Außer den von den Neuesten „z. B. von Walter angegebenen älteren d. h. lange vor Pseudo-Isidor's „Sammlung vorhandenen Fragmenten haben noch viele andere Fragmente bestanden. Die Interpolation aber gehört den neueren und „neuesten Compilatoren, die durch diese Einschreibungen die ursprüngliche „Fides herstellen wollten. (?) Damals mußte sich eine Handschrift „durch eine andere Art von Echtheit als heutzutage rechtfertigen, und

„das konnte keine andere sein, als gerade die Herstellung des ursprünglichen Diploms mit den Interpolationen, die man für nöthig hielt. Der Mensch, dessen Beruf es ist, in sich die wirkliche und vergangene Welt als Natur und Geschichte anzuschauen, bedient sich verschiedener Mittel, die in einer gewissen Zeit erlaubt, in der andern unerlaubt sind. — Der Mann, welcher die Gesamtzusammenstellung jener Stücke machte, verstund im Geiste jener Zeit ebenso Geschichte zu machen, wie man sie (freilich in anderem Geiste) auch heutiges Tages noch gibt und macht.“ Gewiß, wo alle Begriffe von Geschichte und geschichtlicher Wahrheit so völlig auf den Kopf gestellt sind, da brauchen wir nichts weiter hinzuzufügen. Der Recensent in der *Hall. Allg. Lit.-Zeitung* ¹⁰⁾ hat doch unstreitig viel zu günstig über solche Auslassungen geurtheilt, und Gengler ¹¹⁾ ist ganz in seinem Recht gewesen, wenn er denselben in längerer Entwicklung sich widersetzte. Es ist nur ganz natürlich, daß dem Verfasser derselben auch klare Katholiken, wie *Blasco* und die *Ballerini*, wie *Gfrörer* und *Hefele* auf falschem Wege sind, weil es ihrem Sinne widerstrebt, den Betrug zu läugnen. Das hatte doch auch *Juden* nicht vermocht, wenn er gleich bemüht war, ¹²⁾ ihn so klein und entschuldbar als möglich zu machen, den zwar tadelnswerthen aber „frommen“ Betrug, da in „jener Zeit der Ungewißheit, der Verworrenheit des Werdens, des Kampfes zwischen dem Heiligen und Gemeinen“ die Compileratoren sich gar wohl täuschen konnten „über die Sittlichkeit ihres Unternehmens“. Das Mindeste ist, daß man die betrügerische Weise, wenn man sie für den Inhalt des Werkes nicht zugeben will, doch für die absichtlich und mit Wohlbedacht gewählte Form anerkenne, wie *Gfrörer* ¹³⁾ offen gethan hat. Wer Ohren hat zu hören, dem kann aber, auch was den Inhalt betrifft, ganz genug werden an dem Einen Punkt, wie durch *Pseudo-Issidor* die *Exceptio spoli* in das Rechtsleben eingeführt worden ist, — ein anscheinend kleiner Punkt, aber belehrend für den Charakter

¹⁰⁾ Jahrgang 1849. Nr. 249.

¹¹⁾ *Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse*, Erlang. 1849. Heft II. S. 423 ff.

¹²⁾ *Geschichte des deutschen Volkes* V, 472—474.

¹³⁾ *Untersuchung über Alter, Ursprung, Zweck d. Decr. des falschen Iffidor*, *Freibg. i. B.* 1848. S. 38.

der Täuschung.¹⁴⁾ Freilich, richtig ist soviel, daß allerdings jene Zeit anders beurtheilt werden darf als die heutige, wenn man nur nicht unterläßt, den moralischen Maßstab dann um so strenger an die ganze Periode zu legen, und wenn man nicht meint, er höre darum auf, sobald man an die Individuen kommt. In einer Zeit, wo viel gefälscht wird, nimmt es der Einzelne mit solchen Sünden leichter. Gewiß waren sich die Erfinder unechter Rechtsquellen auch damals der Unwahrheit der Form wohl bewußt, unter der sie ihre Sätze predigten. Aber es gibt immerhin Zeitalter, wo die Phantasie den Thatbestand beherrscht und das moralische Gefühl für Wahrhaftigkeit bereits verdunkelt ist, wie bei Kindern, die ihre ungeordnete Einbildungskraft zur Lüge führt und die doch ihre Zwecke damit verfolgen und auch erröthen, wenn sie überführt sind.¹⁵⁾ Die Urheber dieses Betruges kannten ihre Zeit gut. Sie handelten in ihrem Geist und für denselben. In einem Jahrhundert, wo mit der Zähigkeit eines unmündigen Wesens alles an Tradition und Autorität hing, wo man den einfachsten logischen Beweis statt nach logischen Gesetzen nicht besser zu führen wußte, als auf solchen Umwegen, schien es vortheilhaft, sich dieses Mittels zu bedienen. Wer einen dogmatischen Lehrsatz erhärten will, beruft sich auf hundert Autoritäten aus allen Vätern und Concilien, neben der h. Schrift, ehe er sich entschließt, einen eigenen Gedanken aufzustellen. Wer einen civilrechtlichen Anspruch erheben will, bringt alte Urkunden vor, die er selbst vorher gefertigt, geschichtliche Darstellungen früherer Rechtsvorgänge, die er gefälscht hat. Autorität durch Alter der Urkunden zu machen, das war auch Pseudo-Isidor's vielbetretener Weg. Und indem man so zweckvoll erdichtete, ließ man doch keineswegs der Erfindung freien Spielraum, sondern diese trat auch selbst wieder auf mit dem Knechtesinn des Autoritätsglaubens. Der Verfasser der Dekretalen hielt sich, statt frei zu componieren, auch wieder an die Worte der Ueberlieferung, selbst wenn er nur den Stellen, die er den Päpsten in den Mund legt, einen neuen Sinn unterstellt, weit abweichend von der Absicht des ersten Verfassers,

¹⁴⁾ Bruns, Recht des Besitzes 1848. S. 137 ff.

¹⁵⁾ J. Weizsäcker, Hintmar und Pseudo-Isidor, histor. Unterf., in Niebner's hist.-theolog. Zeitschr. 1858. Heft III. S. 383.

dem sie angehören. Was von absoluter Bedeutung, von ewiger Wahrheit, oder mindestens von dringender Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit schien, das mußte wohl auch als immer dagewesen sich darstellen lassen, mochte die Form dieses Inhalts auch unpassend, geschmacklos verfälscht, in hohem Grade lügenhaft sein. Am Bewußtsein der sittlichen Verfehlung bei solchem Verfahren mangelt es ja auch in jener Zeit keineswegs. Aber dieses Verfahren war auf literarischem Gebiet schon erleichtert, weil es an dem Begriffe des geistigen Eigenthums vollständig fehlte.¹⁶⁾ Nicht leicht kennt man sonst so viele Erzeugnisse auf schriftstellerischem Gebiete, wo kein Verfasser sich nennt. Und das ist nicht absichtliche Anonymität, sondern der Mangel an schriftstellerischem Bewußtsein. Die mechanische Arbeit des Schreibens der Bücher galt als eine fast ebenso große geistige Arbeit, als das Componiren. Compilation war der stehende und keineswegs unehrenvolle Ausdruck für das letztere. Wie viele Annalen und Heiligenleben haben wir, deren Autor unbekannt ist oder nur vermuthet werden kann. Dieser bittet wohl auch ausdrücklich den Leser, sein Buch zu verbessern, falls er es besser wisse, und der Nachfolger macht sich kein Gewissen daraus, zu verändern, was keinen Namen trägt, er braucht sich selbst auch wieder nicht zu nennen. So erklärt wohl der Geist jener Tage, wie alles das möglich war, was mit Pseudo-Isidor zusammenhängt, aber er entschuldigt nicht, daß es möglich war, und daß es vorkam. Am wenigsten aber dürfte wohl die von Daniels¹⁷⁾ kürzlich ausgesprochene Ansicht Hoffnung auf Verbreitung haben. Er stellt die pseudo-isidorische Sammlung in eine Reihe mit den Formelbüchern, mit Markulf, dessen Collection bestimmt war, als Hilfsmittel für den Unterricht zu dienen, indem in den Hof- und Domschulen die künftigen cancellarii und notarii ausgebildet wurden. Zu solchen Schul-Übungen gehörte insbesondere die Abfassung fingirter Urkunden und Briefe, in dem Namen historisch bekannter Personen mit Benutzung von Nachrichten über die Zeitgeschichte. Musterbriefe dieser Art nun hätten Unkundige früh schon für echt gehalten, und als echt benutzt, und hieraus dürfte sich die pseudo-isi-

¹⁶⁾ Vgl. Voigt die Wiederbelebung des klass. Alterthums. Berlin, 1859.

¹⁷⁾ Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechts-Geschichte. Tübingen, 1859. I. S. 305. Nr. 3.

vorische Dekretalensammlung unverfänglicher erklären, als aus absichtlicher Fälschung, für welche es bei dem bereits anerkannten Ansehen des päpstlichen Stuhls an zureichender Veranlassung fehlte. Daß das fragliche Nachwerk in Schutz genommen wird, dürfte bei einem Verfasser nicht Wunder nehmen, der den bekannten Benedictus Levita wegen seiner Capitularien-Sammlung unter seine Obhut stellt. Aber Niemand wird sich überzeugen, daß der Verfasser des falschen Isidor so unschuldig war, wie Martulf, um bloße Formeln ad exercenda initia puerorum geben zu wollen.

Mögen nun auch über den Charakter einer solchen Schrift nach verschiedenen Seiten Zweifel geäußert werden, über den Inhalt derselben sollte man meinen, könne keine erhebliche Differenz der Meinung bestehen. In der That, wenn man denselben bloß aufzählen will, so kann dabei auch kein Streit über den Bestand desselben aufkommen. Ganz anders aber ist es, wenn man nun scheiden will zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, zwischen Hauptinhalt und Beiwerk. Es hat auf die Erledigung dieses Punktes schon großen Einfluß, ob man den Verfasser für einen Betrüger hält oder nicht, ob man ihm einen bloß allgemeinen literarischen, oder einen speciellen Zweck irgend einer Art beilegt. Das Richtige ist gewiß, daß der Zweck, wenn ein solcher doch angenommen werden muß, erst aus unbefangener Betrachtung des Inhalts und der Art, wie er sich gibt, hervorgehen muß, ohne daß doch von vornherein gesagt werden könnte, daß bei der Untersuchung über die Absicht des Verfassers gleiches Gewicht auf alle die verschiedenen Theile der Arbeit zu legen sei. Den letzteren Grundsatz hat Möhler ¹⁾ aufgestellt. Ihm dünkte ja, daß Pseudo-Isidor den Beweis liefern könnte, wie es Zeiten in der Geschichte der Kirche gebe, in welchen unterschobene Bücher weit mehr Wahrheiten, weit mehr christlichen Sinn und Geist enthalten, als in der unfrigen der größte Theil der echten. Und um diesen merkwürdigen Satz durchzuführen, gab er eine sehr ausführliche Analyse des Inhalts, wobei den dogmatischen Stellen viel Gewicht beigelegt wird, und ebenso denjenigen, welche sich auf Moral, Sakramente,

¹⁾ Tübinger Theologische Quartalschrift 1829. S. 479 ff.

Feste, liturgische Objecte überhaupt, manche Theile der Bußdisciplin, den Eölibat der Geistlichen, das Fasten, die Ehe, das Kirchengut, u. dgl. beziehen, neben den Bestimmungen über die Verfassung der Kirche, über die Synodal-Gerechtfame, die Anklagen gegen Geistliche, und das Appellationswesen. Allein leugnen läßt sich ¹⁹⁾ nicht, daß von 90 Dekretalen mehr als 70 fast nur von den Anklagen handeln, daß alle dabei aufgeführten falschen Synoden nur diesen Gegenstand haben, und daß die Verfassungsfragen das hervorstechende Interesse des Sammlers oder Verfassers schon durch ihre häufige Wiederholung anzeigen. Diese Fragen sind es, welche denn auch den dem Autor wichtigsten, also den wesentlichen Inhalt der Sammlung darstellen, und dieß ist jetzt von verschiedenen Seiten anerkannt, welchen Werth man auch daneben den übrigen abgehandelten Materien beilegen mag. ²⁰⁾

Bei einem Werke von so buntem Inhalte kann es an Mannigfaltigkeit der Ansichten über den Zweck des Verfassers nicht fehlen. Er selbst hat seiner Zeit nicht versäumt, in seiner Praefatio sich darüber auszusprechen. Es sei seine Absicht gewesen, die ganze kirchliche Disciplin in einem Werke zum Unterricht für die Bischöfe und zur Norm für Cleriker und Laien darzustellen. Da, wie wir sehen, viele Bestimmungen aus Dogmatik, Ethik und Pastorallehre u. s. w. aufgenommen sind, so ist diese angebliche Absicht wirklich in einem großen Theile des Werkes durchgeführt. Geht man davon aus, daß auf alle Theile der Sammlung das gleiche Gewicht zu legen sei, so kann es nicht fehlen, man muß dieser allgemeinen Zweckbezeichnung zustimmen. Am genauesten an den Sinn des Verfassers, wie dieser selbst ihn angibt, hat sich Möhler angeschlossen, ausgehend von den Verhältnissen der Kirche in jener schweren Zeit; ihre gesammten Miß-

¹⁹⁾ Vgl. Göcke, Dissert. de exceptione spoli, Berol. 1858.

²⁰⁾ Gengler, deutsche Rechtsgegeschichte im Grundrisse, Erlangen 1849. S. 415 f. Phillips Kirchenrecht, IV, 74. Mejer Institutionen d. gem. deutsch. Kirchenrechts 1856. 2. Aufl. S. 65. Der Recensent von Schröber's Untersuchung in d. Hall. Allg. Lit.-Zeitg 1849. S. 1064. v. Droste-Hülshoff, Grundsätze d. gem. Kirchenrechts I, 66 ff. Hefele, a. a. D. S. 593. Köstler, Rec. v. Wasserchsleben's Beitr. in Reuter's Repert. 1845. Aug.-Heft S. 111.

stände sollten gehoben werden, der Druck von Außen, der Zerfall des Klerus, das Darniederliegen der kirchlichen Rechtspflege, das Verderben in Sittlichkeit, Zucht und Ordnung. Darum werde das Heil erblickt in der Wahrung der Kirchenfreiheit, ihrer Emancipation vom Staate, und dem Ansehen des römischen Stuhls als Beschützers derselben, im Gegensatz zu den Erzbischöfen und Provinzialsynoden; und dasselbe Ziel, seiner Zeit in ihrer Lage nützlich zu sein, haben ebenso auch die liturgischen, dogmatischen, pastoralen Anweisungen. Auch Walter hielt sich an die Vorrede Pseudo-Isidors: es ist kein besonderer Zweck da, sondern nur eine Zusammenstellung der gesammten kirchlichen Disciplin für die Geistlichen und das Volk in einem einzigen Werke, nur verweilt der Verfasser natürlich am meisten bei den Theilen der Kirchenzucht, die damals hauptsächlich bedroht oder vernachlässigt waren; so erkläre sich auch die Aufnahme und Verbreitung des Werkes, und nicht durch besondere Begünstigung der Päpste. Auch Brendel's Handbuch will, bei der so großen Mannigfaltigkeit des Inhalts, keinen ausschließlichen Zweck zugeben; doch kann er den zu Tag tretenden Eifer für die Primatialrechte nicht verkennen. Phillips will sich ganz bei dem beruhigen, was die Praefatio Pseudo-Isidor's selbst gibt, der Verfasser habe dieß gemäß seiner Meinung auch ausgeführt, nur mit besonderer Berücksichtigung der damaligen kirchlichen Zustände im Frankenreiche. In der Regel läßt man sich bei der Annahme einer so nur ganz allgemeinen Absicht täuschen durch die laute oder stillschweigende Voraussetzung von der gleichmäßigen Wichtigkeit aller einzelnen, so verschiedenartigen Theile der Sammlung, wie auch dem Recensenten Gfrörers²¹⁾ begegnet ist. Bis zu einem gewissen Grade ist dieser Seite sogar Gieseler²²⁾ beigetreten, und Gengler²³⁾ hält sie für die richtige; ähnlich fand Jakobson²⁴⁾ nur die Förderung des Heils der Kirche im allgemeinen beabsichtigt, da die Steigerung der Papstgewalt bloß als wichtigstes Mittel dazu erscheine.

²¹⁾ Hall. Allgem. Lit. Zeitung 1849. S. 1064 ff.

²²⁾ Kirchen-Gesch. 4. A. 1846. II, 1, 173—181.

²³⁾ a. a. D. S. 419.

²⁴⁾ C. Rind's Summarium juridicum 1835. III, 741 f.

Nach Anzahl und Bedeutung hervorragend, steht aber der bisherigen Gruppe von Ansichten eine andre entgegen, welche bei der Frage um den Zweck des Fälschers nicht das Ganze, sondern einzelne Theile ins Auge faßt, die übrigen als mehr oder weniger unwesentliche Beigabe ansieht, die entweder nur untergeordnete Absichten nebenher verfolgte, oder gar, statt ernstlich gemeint zu sein, bloße Umhüllung und Versteckung des Hauptgedankens bezwecke. Und innerhalb dieser Gruppe lassen sich wieder zwei Hauptunterschiede bemerken. Die Einen nemlich sehen die Sammlung an als ein Mittel zur Macht-Erhöhung des päpstlichen Stuhls, welche deren letztes Ziel gewesen sei. Die Ansicht ist alt, sie war früher weit verbreitet, nicht bloß bei Protestanten, denen sie nahe lag. Und was einst Blondel, Febronius, Christianus Lupus, Gibert, Petrus de Marca, Joannes Doujat, Dupin, van Espen, Cave durchschaut zu haben glaubten, das mußten doch auch unsre Tage wieder aufgewärmt sehen. Anton Theiner hat diese Ansicht des breiteren ausgeführt ²⁵⁾ und Ellendorf mußte sich natürlich eben dazu bekennen. Eichhorn's ²⁶⁾ Ansicht war wenigstens von aller Parteilichkeit frei. Aber der ganze Standpunkt ist längst überwunden. Der fränkische Ursprung, die neueren Ergebnisse für Zeit, Ort und Verfasser lassen diesen Gedanken als nicht mehr möglich erscheinen. Es mag darüber gestritten werden, ob Pseudo-Isidor der Erhebung der Curie wirklich nützlich geworden ist, aber es darf aus der Bejahung dieser Frage kein Schluß gezogen werden auf die zu Grunde liegende Absicht, aus dem Erfolge nicht auf die Tendenz. Die Elemente einer Machterweiterung des römischen Bischofes können darin gefunden werden, aber man darf diese nicht isoliren, sie müssen in Zusammenhang bleiben mit dem übrigen Hauptinhalt, wo sich dann sogleich zeigt, daß sie nicht selbst schon den Zweck des Ganzen enthalten, sondern nur das Mittel sind zur Erreichung eines andern ins Auge gefaßten Zieles.

²⁵⁾ (Quem a fratre Augustino distinguas velim, bemerkt vorsichtig Denzinger in Migne's Patrologiae T. CXXX, p. V.) De Pseudo-Isidoriana canonum collectione, Vratisl. 1826 p. 72.

²⁶⁾ In Savigny's Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. Bb. IX, Heft 2, p. 119 ff. und in den Abh. d. Berlin. Akad. 1849.

Von diesem Gesichtspunkte gehen Andre aus, indem sie als Absicht des Pseudo-Isidor die Verbesserung der bedrängten Lage des Episcopates erkennen; um ihn vor der weltlichen Gewalt und den letzterer dienstbaren Metropolitcn und Provincialsynoden zu schützen, werden nicht bloß alle die Bestimmungen eingebracht, welche die Anklage gegen Bischöfe fast unmöglich machen, sondern es wird in diesem Sinne auch das Recht der Appellation nach Rom ins maßlose ausgedehnt, letzteres aber bloß deshalb, um die gefährlichern näher liegenden Instanzen ihrer Macht zu berauben. In der That spricht dafür die große Anzahl von Briefen, welche von diesen Anklagen immer und immer wieder handeln, und die Stellen, welche der Erweiterung des päpstlichen Einflusses dienen, stehen sichtlich dazu in einem bloß dienenden Zusammenhang, auch ist die Praefatio des Buches selbst, obgleich sie zunächst den oben genannten nur allgemeinen Zweck voranstellt, so angelegt, daß als die Schlechtigkeit der Zeit, welcher abgeholfen werden soll, vornehmlich die Anklagen und Verfolgungen erscheinen, welche den Clerus treffen. In der That hat schon Vasco das eigentliche Ziel des Machwerks in Erhöhung der Autorität der Bischöfe gesehen, die von Königen, Metropolitcn und Erzbischöfen unterdrückt war, und schon er hat die falschen und übertriebenen Vorstellungen von besonderer Begünstigung der Päpste widerlegt. Auch ist er der erste, welcher eine Stelle des Pseudo-Anicet auf Mainz gedeutet hat. Die Vallerini fassen noch bestimmter den Zweck dahin zusammen, daß Bestimmungen über die Anklagen gegen Bischöfe getroffen werden sollten. So im wesentlichen urtheilte auch Spittler, der sich ja vielfach an die Vallerini hält, und Planck, v. Droste-Hülshoff und Grosch, welche sich dem Spittler anschließen, endlich Wasserschleben, wenn auch Gröber von ihm behauptet, er habe keinen Begriff von den eigentlichen Triebfedern des Verfassers. Wasserschleben's Ansicht, daß die augenblicklich bedrängten fränkischen Bischöfe von Lothar's Partei vor der rächenden Gerichtsbarkeit der Laien sicher gestellt werden sollten, ist denn auch von Mejer acceptirt worden, ²⁷⁾ und es ist den schwächeren Einwürfen Zachariä's nicht

²⁷⁾ Institutionen des gem. deutsch. Kirchenrechts. 2. Aufl. 1856. S. 64 ff.

gelingen,²⁸⁾ die von Wasserscheben behauptete ursprünglich bischöfliche Tendenz, wenn auch die Ausführung der These nicht überall Beifall verdienen sollte, zweifelhaft zu machen. Gfrörer ist ähnlicher Ansicht, und Gengler hat ihn nicht richtig aufgefaßt, wenn er meint, daß derselbe fast zu dem gleichen Resultate gekommen wäre, wie Theiner und Eichhorn; denn wenn Gfrörer die Sicherstellung der Bischöfe vor weltlicher Unterdrückung hervorhebt, so ist ihm die Erhöhung der Macht des Papstes eben doch nur als Mittel theils hiezu, theils zur Brechung der Metropolitangewalt erschienen. Und neben der auf Sicherstellung des ganzen Episcopats gehenden Tendenz wird dann von beiden letztgenannten auch die Sorge für die Primatialrechte von Mainz anerkannt. Kunstmann und Kösttel haben die speciellen und speciellsten Zwecke zu verbinden gesucht mit dem allgemeinen. Der Erste findet,²⁹⁾ daß sich neben dem umfassenden Plan, welchen Pseudo-Isidor in der Vorrede selbst angibt, offenbar das Bestreben zeige, Zeitfragen zu entscheiden und für ihre Entscheidung die Autorität der Kirche von der ältesten Zeit an in Anspruch zu nehmen, so bei wichtigeren Gegenständen, wie den Anklagen der Bischöfe und Presbyter, Kirchenraub, Heilighaltung der Ehe, aber auch bei minder wichtigen Gegenständen, wie der Bereitung des Chrisma am Gründonnerstag, der Frage über die Verweslichkeit der Eucharistie, die Chorbischofe. Der Zweite, Kösttel,³⁰⁾ tritt zwar der Ansicht von Mähler und Walter bei, daß die Dekretalen für sich, abgesehen von der übrigen pseudo-isidorischen Sammlung nichts anderes seien, als eine Darstellung des gesammten kirchlichen Lebens, wobei es nur natürlich gewesen, daß die Bischöfe dabei besonders hervortreten, als die anerkannten Träger desselben; in der ganzen Sammlung selbst aber, nicht nur in der Vorrede, sondern auch in den Interpolationen, die sich der neue Redacteur (mit Anschluß an die Ansicht Eichhorn's, s. u.) namentlich bei den späteren Dekretalen erlaubt habe, gebe sich allerdings die besondere

²⁸⁾ Zachariä von Lingenthal, Recension, in Richter's Krit. Jahrb. 1846. S. 822

²⁹⁾ In Michbach's Kirchenlexikon. Bonn. 1850. IV, 693 ff.

³⁰⁾ Schon 1845 in der Recension von Wasserscheben's Beiträgen z. Gesch. d. falsch. Dechr., Reuter's Repert. 1845. Aug.-Heft S. 111 u. 114.

Abficht kund, die Kirche frei zu machen von der weltlichen Gewalt und sie über den Staat zu stellen, was sich sowohl als eine Erhebung des bischöflichen Amtes, wie als Steigerung der päpstlichen Gewalt äußere; wegen des nothwendigen Einheitspunktes, um als ein in sich abgeschlossener fester Organismus dem Staate gegenüber zu treten, wurde innerhalb der Kirche der Supremat des Papstes betont. Nicht ganz so umschauend und erhaben dachte sich schon früher Knust die Abficht der Sammlung.³¹⁾ Er geht aber von einer umfassenden Schätzung des Inhalts aus. Zwar ist dieser theils dogmatischer und moralischer Natur, und bezieht sich nur theilweise auf kirchliches Recht und kirchliche Einrichtungen; zwar nehmen die moralischen Ermahnungen den größten Raum ein; aber jener ethisch-theologische Theil dient nur zur Täufchung, der Zweck liegt bloß im andern. Auch die speciellen Monitionen an die Laien sind fast nichts als Warnungen, die Kleriker und besonders die Bischöfe nicht zu verfolgen oder anzuklagen, keine Ansprüche auf kirchliches Gut zu machen. Die Abficht ist, für die Kirche und ihre Diener zu sorgen. Das Vermögen der Kirche soll sicher gestellt werden. Die Priester sollen eine Ausbildung bekommen, welche sie fähig macht, Civilisation im Volke zu verbreiten. Die kanonischen Kleriker sollen ihren Unterhalt vom Bischof bekommen und ihr Eigenthum nicht für sich behalten. Die Befugnisse der Bischöfe sollen nicht durch einfache Presbyter und Chorbischöfe beeinträchtigt werden, die Kleriker sollen ihren Bischöfen gehorchen und sie nicht außerhalb der Provinz (d. h. in der Pfalz) verklagen, die Bischöfe und mit ihnen alle Priester überhaupt sollen vor Unterdrückung sicher gestellt, und besonders von der weltlichen Gewalt befreit und über sie erhoben werden, alle Laien sind ausgeschlossen von der Anklage gegen einen Bischof, dem Kaiser oder König ist die Gewalt genommen, über solche zu urtheilen durch den Erzkaplan, wie durch die wohl zu sehr von ihm abhängigen Provincialsynoden und Grafen, die Bischöfe erhalten das Recht, in allen Sachen ihrer Sprengel selbst das Urtheil zu sprechen — Bestimmungen und Tendenzen, wie sie meist ganz auf die stürmischen Zeiten Ludwig's des Frommen und seiner Söhne passen; der Erzbischof von Mainz endlich soll Patriarch oder Primas

³¹⁾ De fontibus et consilio Pseudo-Isidorianae collectionis, Goettingae 1832.

werden, denn damit die Absicht des Verfassers erreicht werde, bedürfen die Kirchen seines Vaterlandes einen kirchlichen Führer und Oberaufseher, um sie von der weltlichen Gewalt zu eximieren, er wird daher mit ausgedehnten Jurisdictionen versehen, die theils der Stellung der Erzarchen, theils der der päpstlichen Vicarien und der ganz verschiedenen Primaten der afrikanischen Kirche entnommen sind. Alles paßt hier auf Mainz und trifft zusammen mit den Bestrebungen des Erzbischofs Otgar; es ist dann das Dogma von den Primaten in der Capitularien-Sammlung Benedikt's, des Mainzer Diaconus, der auf Otgar's Befehl schrieb, bis zum Ueberdruß wiederholt; auch ist, von da an, Macht und Ansehen der Erzbischöfe von Mainz von Tag zu Tag gewachsen. Die Summe dieser Ansicht ist: der Verfasser wollte für seine Kirche und ihre Diener sorgen, indem er sie nicht nur vor Unterdrückung sicher stellte, sondern auch mit Hilfe des römischen Stuhls von der weltlichen Gewalt befreite und über sie erhob, und es ist dabei gleichgültig, ob er dem römischen Bischof mehr oder weniger zutheilte, denn er hat ihm jedenfalls soviel zugesprochen, daß dieser die Gabe nicht zurückwies, aber auch soviel, daß dadurch der eigne Plan des Pseudo-Isidor später aufs grausamste eludiert wurde. — In der That, die concreten Zwecke, welche der Verfasser mit seiner Arbeit verband, dürfen am wenigsten verkannt werden. Beziehungen auf die Verurtheilung des Erzbischofs Ebbo von Rheims und auf die Primatialbestrebungen der Zeit hat auch neuestens Denzinger ³²⁾ anerkannt. Man darf überhaupt nicht so weit gehen, hier ein fest geschlossenes System finden zu wollen, wie es aus klar durchdachten Principien hervorgeht. Ein solches Denken wurde jenen Tagen schwerer als den unsrigen. Aber es liegt gleichwohl, wenn auch nicht mit vollem Bewußtsein, zu Grunde, und es mußte der nothwendige Erfolg sein. Eine Consequenz concreter Absichten ist vorhanden, eine systematische Conception keineswegs. Man wollte nur bestimmten Bedürfnissen abhelfen, und diese lagen in den Umständen. So läßt sich im Sinne Knust's dem gesammten Hauptinhalte gerecht werden, ohne daß man doch dieser Zeit Gedanken unterschöbe, die sie nicht hatte. Richtig hat daher kürzlich Göcke ³³⁾ gefunden, daß der

³²⁾ Migne Patrolog. T. 130 p. VI.

³³⁾ De except. spol. Dissert. Berol. 1858.

geistliche Staat, der von der weltlichen Gewalt nicht bloß frei ist, sondern auch über ihr steht und von den Bischöfen unter dem Primat des Papstes administriert wird, daß der geistliche Staat also, wie ihn Pseudo-Isidor zur Folge hat, mehr die Voraussetzung des Zwecks des Fälschers als der Zweck selbst gewesen sei. Dieser letztere ergibt sich aus dem Inhalte. Man muß aber auch hier noch eine Scheidung vornehmen können zwischen Hauptinhalt und Nebenpunkten; die Raumvertheilung in der Sammlung, die Verbindung mit andern Schriftstücken jener Zeit von ähnlicher Richtung und gleichem Fälschungscharakter, die Andeutungen des Verfassers selbst geben dafür genügende Anhaltspunkte. Es geht denn somit der Zweck, nach der gewiß richtigen Auseinandersetzung Göcke's, vornehmlich auf Gerichte und Anklagen der Bischöfe, mit dem doppelten Ziel, einmal der weltlichen Gewalt die Gerichte über Bischöfe vollständig zu entziehen, und dann jede Anklage gegen einen Bischof unmöglich zu machen. Daß nicht die Erhöhung der päpstlichen Macht die Endabsicht gewesen ist, wird schon daraus deutlich, daß die Verurtheilung eines Bischofs bis zu dem Grade erschwert wird, wo sie selbst dem Papst nicht mehr möglich wäre. Von 90 Dekretalen handeln mehr als 70 fast nur von diesen Anklagen, alle in denselben aufgeführten falschen Synoden haben nur diesen Gegenstand, diesem Zwecke dient die weitere Fälschung der Capitel Angilram's, und diesen Zweck bekennet offen die Praefatio Pseudo-Isidors selbst, sammt den angefügten Beweisen für die *exceptio spoli*, für das ausschließliche Recht des Papstes auf Berufung von Synoden, für die über 20 hinausgehende Anzahl der nicänischen Canones, und damit die Aechtheit des Briefes von Papst Julius. Als Nebenzwecke die Einrichtung des Primates, stehen dann da: die Maßregelung der Chorbischöfe, die Fürsorge wegen Verraubung der Kirchengüter, und die Restitution Ebbo's, die schon theilweise auch von andern nicht verkannt worden ist. Als ganz untergeordnet aber erscheinen die hie und da eingestreuten liturgischen Vorschriften. So weit kann man beistimmen. Es dürfen aber die Sätze über die Primatialrechte noch mehr hervorgehoben werden. Man hat sie auf Mainz bezogen. Diese Beziehung haben Bruno Lindner, ³¹⁾ Gfrörer und Wasserschleben, neben der andern auf die Absetzungen

³¹⁾ Lehrbuch d. chr. R. Gesch. II, 115. Leipzig 1849.

von Diefenhofen 835, betont, schon Blasco hatte sie zu erkennen geglaubt, und Knust ist dieser Meinung beigetreten. Walter dagegen ³⁵⁾ hält dieselbe für entschieden falsch. Auf Mainz, meint er, passen die Kennzeichen gar nicht oder nur höchst gezwungen, welche von den Dekretalen für die Primatial-Sitze aufgestellt werden. Das ist wohl nicht durchweg zuzugeben. Allein die Sache wird schon dadurch entschieden, wenn in der pseudo-isidorischen Sammlung Tendenzen sichtbar sind, welche mit dem in Widerspruch stehen, was wir sonst von Mainz wissen. Das ist aber unzweifelhaft der Fall, da die unechte Sammlung einen wahren Verzichtungskampf gegen die Chorbischöfe führt. Diese Tendenz war in Mainz keineswegs vorhanden ³⁶⁾. Nicht nur hatten Bonifaz, Kilulf, Otgar, Hrabanus ihre Chorbischöfe ohne Weiters, sondern es ist sogar von Mainz aus direkt gegen Grundsätze gekämpft worden, welche in Beziehung auf dieses Amt demselben Ziele zusteuerten, wie schließlich Pseudo-Isidor: Hrabanus Maurus hat selbst dagegen geschrieben. Selbst in einer dogmatischen Frage über die Verweslichkeit der Eucharistie ³⁷⁾, wurde von Pseudo-Isidor gegen die Ansicht des Hrabanus entschieden. Auch scheint Hrabanus die falschen Dekretalen gar nicht gekannt zu haben, wie Kunstmann richtig erinnert. Der Streit um die pseudo-isidorischen Fragen spinnt sich überhaupt nicht im Ostreiche sondern im Westreiche ab. Dort lassen sich auch die entsprechenden Interessen entdecken. So ist die antichorbischöfliche Richtung in den falschen Dekretalen ganz im Interesse des Stuhles von Rheims ³⁸⁾, hier hatte man die schlimmsten Erfahrungen über die Verderblichkeit dieses Institutes gemacht. Der Kampf gegen dasselbe ist ein Erbstück der Rheims'er Metropole, selbst der Erzbischof Hinkmar hat ihn von seinem Todfeind Ebbo als seinem Vorgänger aufgenommen, und

³⁵⁾ S. 184.

³⁶⁾ Julius Weizsäcker, der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränkischen Reichs im neunten Jahrhundert, Tübingen 1859. S. 47. Die Sache ist schon von Kunstmann nicht unbeachtet geblieben, in Aschbach's Kirchenlexikon, Bonn, 1850. IV, 692 ff. und Hefele S. 629 ff.

³⁷⁾ Kunstmann, ebenda, 693 ff.

³⁸⁾ Weizsäcker, a. a. D.

in schärferem Sinne fortgesetzt, selbst mit den pseudo-isidorischen Waffen. Jedenfalls geht die Bestreitung des Amtes vom Westen aus³⁹⁾. Hier ging die Verfälschung der „Thaten der Bischöfe von Le Mans“ vor sich⁴⁰⁾, hier trat das Concil von Meaux 845 gegen die Chor-bischöfe auf, von Rheims aus hat Hinkmar, der auch zu Meaux den Angriff geleitet zu haben scheint, bei Leo IV darüber angefragt. Gewiß ist ferner, daß Erzbischof Hinkmar von Rheims diese pseudo-isidorische Primatial-Idee auf Rheims angewendet hat⁴¹⁾. In der That paßt der Brief des Pseudo-Anicet, bei Blondellus p. 203, auch ohne den von Hinkmar selbst erdichteten Brief des Papstes Hormisdas, vollständig auf Rheims: Da soll ein Primas sein dürfen, wo ein ganzes Volk befehrt wird, welches wegen seiner Menge das Bedürfnis eines solchen hat. Die Bekehrung der Franken aber geschah durch Remigius, und dieser, so wurde gesagt, war von der Curie zum römischen Vicar ernannt worden von ganz Gallien; Remigius aber war Erzbischof von Rheims. Weiterhin war gleichfalls von Pseudo-Anicet eben diese Ernennung durch die Apostel oder deren Nachfolger verlangt worden; auch dieß traf bei Remigius und Rheims zu. Endlich passen die Bestimmungen des Pseudo-Pelagius über eine solche erzbischöfliche Provinz, welche sich eignet, Primatialrechte zu haben, ganz auf die genannte. Eine solche Provinz muß nämlich nach dessen erster Epistel zehn bis elf Bischofsitze enthalten und unter Einem Könige stehen; den Episcopat des Metropolitens dazu gerechnet sind es also elf bis zwölf. Auch sonst werden zwölf Provincialbischöfe als Richter gefordert, wie im ersten Brief des Pseudo-Anaclet; und Pseudo-Clemens führt diese Zwölfzahl auf das Vorbild der zwölf Stämme Israhel's zurück. Nun aber bewegte sich die Anzahl der Episcopalsitze der Rheims'er Provinz durchgängig innerhalb der von Pseudo-Isidor angegebenen Grenzen⁴²⁾ und selbst das Schwanken in der Zahlangabe des Pseudo-Pelagius

³⁹⁾ Wenck, das fränkische Reich von 843—861, S. 395. Vgl. Weizsäcker, ib. S. 28.

⁴⁰⁾ Die letztere Abh. S. 12 ff.

⁴¹⁾ J. Weizsäcker, Hinkmar und Pseudo-Isidor, eine histor. Untersuchung, in Niedner's Zeitschrift für histor. Theol. 1858. S. 384 ff.

⁴²⁾ Vgl. überhaupt hiezu die angeführte Abhandlung S. 384 ff.

wird gerechtfertigt durch das Schwanken der Zahl in der Geschichte der Rheims'er Provinz. Blasco freilich hatte die Worte des Anicet auf Mainz bezogen, und Gfrörer meinte, die oben angeführte Bestimmung desselben und die bei Pseudo-Belagius angegebene Zahl passe nur auf Mainz. Dieß ist nicht richtig, Rheims kann eben so gut genannt werden. Das weitere Gesetz aber, daß eine solche Provinz nicht politisch getheilt sein dürfe zwischen den Gebieten mehrerer Könige, war die Maxime eines Rheims'er Metropolitens, eben jenes Hinkmar, eine Maxime, welche nach dem Tode Lothar's II in der That zu der Vereinigung der westfränkischen und lothringischen Krone geführt hat, zwischen welchen beiden das Gebiet der Rheims'er Kirchenprovinz getheilt war. Wenn wir also fragen, ob die Primatial-Idee des Pseudo-Isidor auf Mainz berechnet war oder auf Rheims, so ist das erstere zu bejahen nur dann möglich, sobald man sämmtliche Stellen über die Chorbischofe bei Pseudo-Isidor als spätere Interpolationen nachzuweisen im Stande wäre (wie Gfrörer vermuthet), das letztere anzunehmen aber unterliegt nach den oben angegebenen Bestimmungen keiner weiteren Schwierigkeit.

Von jeher sind, wie über Inhalt und Zweck, so auch darüber die Ansichten weit genug auseinander gegangen, ob und in wie weit das von Pseudo-Isidor für die kirchliche Disciplin und Verfassung Aufgestellte von dem bis dahin Giltigen sich unterschieden habe. Es ist die Frage um die Neuheit der pseudo-isidorischen Grundsätze, eine Frage von nicht geringer Wichtigkeit für die Geschichte der Kirche und des kirchlichen Rechts. Lange war die Ansicht die herrschende, daß durch Pseudo-Isidor eine Neuheit der Disciplin eingetreten sei, welche wesentlich zum Vortheil der Curie und zur Beschädigung der Episcopalrechte und der Rechte des Staates führen mußte. So Petrus de Marca, Coustant, Baluzius, Fleury. In Deutschland theilten natürlich Febronius, später Spittler u. A. diese Meinung, Protestanten und Katholiken nahmen sie an, Eichhorn und Gieseler haben sie von Neuem gestützt. Doch behaupteten bereits die Vallerini, ein neues Kirchenrecht sei durch Pseudo-Isidor nicht gegründet worden, die Sätze seien schon alt gewesen, sie enthielten in der That nichts Neues. Auch Blasco war in diesem Sinne bemüht. In Deutschland behauptete zwar Schönemann, daß die falschen Dekretalen eigentlich nur das längst Vorhan-

dene ausgesprochen und angewendet hätten, konnte aber damit nicht durchdringen. Um so mehr Beifall hat sich bei einem Theile des Publikums Luden erworben, als er mit der Behauptung auftrat, die Sammlung sei mehr ein Zeugniß über ihre Zeit und aus ihrer Zeit heraus, als ein Machwerk für diese Zeit und in dieselbe hinein; sie habe kein neues Kirchenrecht gegründet, sondern nur ausgesprochen, was schon in den Seelen der Menschen gegründet war; darum habe sie auch so allgemeinen Beifall und schnelle Verbreitung gefunden; man könne behaupten, daß im wesentlichen nichts durch diesen Betrug geändert sei. Auch Hefele findet, daß die rasche Anerkennung Pseudo-Isidor's nicht zu begreifen wäre, wenn derselbe etwas ganz Neues, besonders in rechtlicher Beziehung gesagt hätte, führt aber doch verschiedene Punkte an, welche neu gewesen, wie die Zustimmung des Papstes zur Versammlung oder Bestätigung aller Synoden, einige Bestimmungen über die *causae majores* und insbesondere die Verurtheilung eines Bischofs, das Verbot an alle Laien, eine Klage gegen einen Bischof anzustellen. Diese Punkte aber, und wenn es sonst keine waren, enthielten doch schon einige sehr wesentliche Veränderungen des bestehenden Rechts. Walter sucht mit großem Eifer die Elemente in der früheren Praxis zusammen zum Beweise der Continuität zwischen dieser und der nun Platz greifenden Theorie, da hier überall nichts Neues gegeben sei. Und Kofshirt, der nicht einmal einen Betrug im Geiste der Zeit, noch einen bestimmten Betrüger anerkennt, und von einem sichern Zweck eines solchen natürlich dann auch nicht die Rede sein läßt, hat entdeckt, daß Alles, was darin neu scheine, nur Consequenzen seien — Folge des Primats, der Einheit, des Concils von Sardica (über das man freilich wesentlich hinausging!) u. s. w.; was aber eine Consequenz sei, könne nicht neu sein, und es komme nicht darauf an, in welchem Fall sie zuerst angewandt worden; doch sei Vieles, das im ersten Jahrtausend keineswegs in die älteste Zeit zurückgeführt werden konnte, mit Unrecht dorthin gestellt, wie der Satz, es dürfe nie ein Laie gegen einen Geistlichen als Kläger auftreten. Man braucht nicht auf der Seite Anton Theiner's zu stehen, um Walter's und Kofshirt's Bemühungen für zu weit gehend zu halten, um Marchetti's Behauptung übertrieben zu finden, daß die pseudo-isidorischen Grundsätze zur Zeit ihres Auftretens nicht neu

und unerhört in der christlichen Kirche gewesen seien. Denzinger gesteht doch zu, daß es einige Punkte im Pseudo-Isidor gebe, die in der Disciplin der ältesten Zeit bloß implicite enthalten seien, und einiges andere, wofür die ersten Jahrhunderte der Kirche nur ziemlich seltne Beispiele böten, nur meint er, derlei Veränderungen der kirchlichen Disciplin hätten schon vor Abfassung der Dekretalen Eingang gefunden, wie es die Umstände gaben, oder ihre Einführung sei gerade im Gange gewesen, und der Verfasser habe sie nur schützen und bewahren wollen. Freilich, um zu beweisen, daß die pseudo-isidorischen Appellations-Bestimmungen keine Novität gewesen seien, durfte er sich nicht auf das Concil von Sardica berufen, und noch weniger ließ sich der Brief Gregor's IV an Aldricus von Le Mans dafür anführen. Den letzteren haben schon Le Cointe und Spittler, dann Wasserfchleben und Richter mit Recht für unecht erklärt, und es darf nicht hindern, wenn ihn Theiner, Paulus, früher Bagi und neuestens Walter in der 10. Ausgabe für echt halten; es sind ja lauter aus Pseudo-Isidor zusammengespickte Phrasen. — Eigentlich liegt die Frage ziemlich einfach. Wenn in der falschen Sammlung überhaupt nichts Neues aufgetreten ist, was erst in die kirchliche Praxis eingeführt werden sollte, warum nahm sich dann der Verfasser derselben die große Mühe, sein betrügerisches Machwerk zusammen zuschmieden? Und wie läßt es sich dann noch erklären; daß bei den ersten Versuchen der Einführung seiner Rechtsgrundsätze ein so gewaltiger Streit im neunten Jahrhundert entbrennt? Unbefangen erklärt Herr von Droste-Hülshoff: daß in der That die echten älteren Stellen, welche man den falschen Dekretalen entgegenstellen kann, keineswegs vollkommen beweisen, daß das pseudo-isidorische System schon vor Pseudo-Isidor theoretisch und praktisch gegolten habe; ein anderes wäre es, wenn jene echten älteren Stellen in damals allgemein gebrauchten Sammlungen (der dionysischen oder isidorischen) sich gefunden hätten; wenn aber hier oder dort ein Papst in einem Schreiben, oder auch wenn ein Provincial-Concil die päpstliche Macht höher stellte, als die Schlüsse der allgemeinen Concilien und die mit diesen übereinstimmenden Anordnungen der Päpste, so erkläre das wohl, wie eine neue Ansicht (die in der Anwendung immer durch die wahren Primatialrechte und häufig durch politische Verhältnisse unterstützt wurde) über die päpstliche Gewalt allmählich

geltend werden konnte, beweise aber nicht, daß sie wirklich schon früher eine gemeingeltende war, und beweise das um so weniger, als die meisten dieser älteren Stellen unbestimmt, allgemein oder auch beiläufig oder für besondere Umstände aus sagten, was Pseudo-Isidor als eine entschieden allgemeingiltige Regel aufstellte. Und Herr von Droste-Hülshoff hat diese Behauptung dann auch im Einzelnen glücklich mit Beweisen zu erhärten gesucht, und seine Gründe nicht widerlegt erachtet durch die „Wolke von Zeugen“ bei Walter, welche zeigen sollen, daß in Pseudo-Isidor überall nichts Neues gegeben sei. Wir müssen Jakobson beistimmen,⁴³⁾ daß Viele sich mit diesem Resultate eher werden vereinigen können, als mit demjenigen Walter's. Es ist derselbe Gedanke auch von Gfrörer aufgestellt worden, wenn er sagt: ⁴⁴⁾ Was Pseudo-Isidor vorbringt, war größtentheils vor ihm als Wunsch, als persönliche Meinung Einzelner ausgesprochen worden, aber diesen älteren Ansprüchen fehlte die gesetzliche Gültigkeit, die Autorität eines bestehenden Rechts. Dieß ist es aber gerade, worauf alles ankommt. Man kann dann ruhig mit Richter zugeben, daß die gangbare Meinung eine übertriebene sei, daß vielmehr Manches von den betreffenden Sätzen zum Theil schon Jahrhunderte vorher, ausdrücklich oder durch die That ausgesprochen war.⁴⁵⁾ Aber man darf deswegen noch nicht mit Kofshirt und Walter gehen, oder mit Phillips, der sich an jene anschließt.⁴⁶⁾ Am wenigsten vielleicht haben sich Eichhorn und Gieseler zum Nachgeben bewegen lassen. Es ist schade, daß Knust diesen Punkt nicht vollständiger gelöst hat. Mit Grund ist bemerkt worden,⁴⁷⁾ daß auch für die Frage nach dem Zweck des Betrügers eine genaue Darstellung der pseudo-isidorischen Sätze in Vergleichung gegen das damals geltende Recht eine nothwendige Vorarbeit wäre; sie ist auch jetzt noch nicht überflüssig.

⁴³⁾ Jakobson in der Recension über Herrn von Droste-Hülshoff und Walter, Richter's kritische Jahrbücher 1837. S. 248.

⁴⁴⁾ Untersuchung zc. S. 38.

⁴⁵⁾ Vgl. die 5. Aufl. 1858. S. 55. — Aehnlich Hase, Kirchengesch. —

⁴⁶⁾ IV, 75.

⁴⁷⁾ Von Bienner, in der Tübing. Zeitschr. für Rechtswiss. Bd. III. Heft 1. S. 160.

Vielleicht eben so mühsam dürfte es sein, den Erfolg im einzelnen nachzuweisen, den die Sache gehabt hat. Man muß vor allem diese Frage, welchen thatsächlichen Einfluß Pseudo-Issidor auf die kirchliche Disciplin und das kirchliche Rechtsleben gehabt habe, trennen von der vorhergehenden nach der Neuheit seiner Bestimmungen. Die eine betrifft sein theoretisches, die andere sein praktisches Verhältniß zum bisherigen System. Man hat beides nicht immer genug auseinander gehalten, und diese Verwirrung hat nicht zum Vortheil der Sache gebient. Diejenigen natürlich, welche der Sammlung gar keine Neuheit im Inhalte zuschreiben, müssen von vornherein auch jeden Einfluß auf Veränderung der kirchlichen Praxis ablehnen. Die Valerini lassen gleichwohl die kirchenrechtlichen Grundsätze des Pseudo-Issidor, obgleich sie älter seien als dieser selbst, durch die neue Sammlung bedeutend unterstützt werden. Walter meint dagegen geradezu, daß die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse gar nicht dadurch beeinflusst worden sei. Dieß zu beweisen, haben er und Kunstmann sich besondere Mühe gegeben. Als Sammlung, ist die Meinung des letztern,⁴⁵⁾ habe Pseudo-Issidor's Werk nie sich einen Namen erworben, einzelne Abschnitte desselben, sowohl kirchenrechtlichen wie andern Inhalts, seien in die einzelnen Canonen-Sammlungen übergegangen; auf das Verhältniß der Kirche zum Staat habe er keinen Einfluß geäußert, denn Nicolaus I gründete die Idee eines christlichen Weltreiches, dessen Leitung den Päpsten zustehen sollte, nicht auf die falschen Dekretalen, die er nicht einmal kannte, (?) sondern auf die Schwäche des hinsiechenden Carolinger-Reiches und den morschen Zustand der byzantinischen Herrschaft. Gregor VII und Innocenz III verwirklichten die Ideen ihres Vorgängers, und brachten sein System zur Vollendung, ohne die falschen Dekretalen weder zu erwähnen noch zu bedürfen; aber auch auf die Verfassung der Kirche selbst habe Pseudo-Issidor keinen Einfluß geübt, da durch ihn kein neues Glied in den kirchlichen Organismus eingefügt wurde, das nicht vorher schon vorhanden gewesen wäre; ob durch seine Bestimmungen ein Einfluß hinsichtlich einzelner Rechte der Papalhoheit entstanden sei, das könne erst dann entschieden werden, wenn sich nach

⁴⁵⁾ In Wächter's Kirchenlexikon Bonn, 1850. IV, 694.

einer neuen kritischen Sichtung der echten und der vor ihm vorhandenen unechten Quellen endlich der kleine Rest wirklich ermitteln lasse, der ihm eigenthümlich angehöre. Auch Phillips IV, 75 geht diese Wege; das außerordentlich wenige Neue, das nach einer sorgfältigen Sichtung zurückbleibt, sei nicht einmal praktisch geworden, und Denzinger zieht S. XVI das Ergebnis, daß durch Pseudo=Isidor eine Veränderung der Disciplin nicht hervorgebracht worden sei, sondern nur ihren Ausdruck und ihre Stütze gefunden habe und gleich bei ihrem Beginn eine Begleitung. Man braucht nicht mit Coustant zu meinen, die Sammlung habe die ganze kirchliche Disciplin umgewandelt, selbst nicht mit Gieseler, sie habe die päpstliche Allgewalt in der Kirche begründet. Man kann selbst Luten zugeben, daß sie dem Laufe der Zeit keine andere Richtung gegeben habe, und keine Umkehrung bewirkt im Leben der Menschen, und Herrn Katerkamp, daß auch ohne diese Dekretalen die Zeit dasselbe geschaffen haben würde. Aber es ist auch festzuhalten, was beide einräumen, daß solche Schriftstücke auf das Leben gewirkt haben, daß man sich auf sie bezogen hat, daß man nicht ohne Erfolg versuchte, mit ihren Grundsätzen Rechte zu beweisen und Einrichtungen zu rechtfertigen, daß sie die Entwicklung beschleunigen konnten. Mag auch die Wirkung, wie Gfrörer sagt, zunächst keine nachhaltige gewesen sein, indem schon nach Johann's VIII Tode eine mehr als hundertjährige Periode tiefer Erniedrigung für den Stuhl Petri anbrach, wo nicht einmal von den alten wohl erworbenen Rechten des Papstthums, geschweige von pseudoisidorischen Befugnissen die Rede war: die Gedanken waren jetzt doch einmal in gesetzlicher Form vorhanden. Und im Grunde kann es sich kaum darum handeln, ob wohl auch ohne Pseudo=Isidor der Gang der Dinge dieselbe Entwicklung genommen haben würde, sondern doch nur darum, daß er einmal mit Pseudo=Isidor sie genommen hat. Jedenfalls haben doch „die in die späteren Sammlungen übergegangenen Bestandtheile Pseudo=Isidor's gesetzliche Autorität erlangt, und die planmäßige Zusammenfassung vorhandener, angeblich göttlicher Elemente und die Corruption derselben für hierarchische Zwecke hat ihren Einfluß geübt.“⁴⁹⁾ Ein verfälschtes Pergament ist freilich keine

⁴⁹⁾ Lit Centr.=Bl. 1858, 476.

Grundlage für eine weltherrschende Macht, aber, bemerkt Hase mit Recht, weil dasselbe entschieden aussprach, was im Streben des Zeitalters lag, entschied es dadurch die schwankende Rechtsansicht, erfüllte den Klerus und die Päpste selbst mit der sittlichen Kraft des Glaubens an ihr gutes Recht, da die Menschen lieber aus Thatfachen urtheilen, als aus Ideen über das Recht, und so ist diese erlogene Vergangenheit allerdings zur Weissagung und zum Stützpunkte der Zukunft geworden. Ähnlich macht Richter darauf aufmerksam — fast wie bittend — man sollte doch um der Gerechtigkeit willen nicht bestreiten, daß die falschen Dekretalen, indem sie ihr festgeschlossenes „System“ in einer Zeit der Geistesnacht mit dem Glanze der urchristlichen Zeit umgaben, dem hierarchischen Bewußtsein Einheit und unverfälschte Kräftigung verliehen haben. In der That, man muß darum bitten; denn gerade, seit Niemand mehr wagt, die Unechtheit zu bestreiten, sucht man Inhalt, Zweck, Neuheit und Erfolg des Machwerkes in ein Licht zu stellen, das, wenigstens auf diesem Wege, dasselbe in einem so unschuldigen Charakter wie möglich erscheinen läßt. Wozu denn? Quelle des Kirchenrechtes bleibt es doch, seit seiner Reception, und daran ist nichts mehr zu ändern. Walter hatte bis zur siebenten Auflage von 1836 gesagt, es dürfe jetzt, wo seine Unechtheit erwiesen sei, nicht mehr unter die Rechtsquellen gezählt werden; ganz richtig aber hat er in der genannten Auflage auf diese Bemerkung bereits verzichtet. Es verdiente noch einer besondern Ausführung, wie die Sammlung doch als unangezweifelter Rechtsbuch der ältesten Tradition bis in die Reformationszeit die brauchbarsten Belege für die Unterstützung der päpstlichen Ansprüche geliefert habe.⁵⁰⁾ Richter und Jakobson (in Weiske's Rechtslexikon⁵¹⁾ haben mehrere Hinweisungen gegeben. Von Innocenz III hat Mejer gezeigt, wie er mehrfach die pseudo-isidorische Anschauung vom Episcopat und sein abhängiges Verhältniß zur Curie durchführt und im Anschluß daran die Bischöfe zu seinen ihm durch einen besonderen Vasallen=Eid verpflichteten Delegaten macht, wie Alexander III sich auf die pseudo-isidorischen Appellations=Grundsätze stützt, wie Paschalis II die Con=

⁵⁰⁾ Mejer, Institutionen d. gem. deutsch. Kirchenrechts, 2. Aufl. 1856. S. 67.

⁵¹⁾ 1847. VII, 721. 725.

cilien im pseudo-isidorischen Style durch päpstliche Autorität berufen und bestätigt werden läßt. Noch 1789 hat sich Pius VI auf Pseudo-Isidor berufen. Die Aufgabe, dieß noch weiter zu belegen, möchte Manchem überflüssig erscheinen, der über den Thatbestand nach seiner allgemeinen Seite im Reinen ist; sie wäre aber von Interesse, so lang dieser Thatbestand noch bestritten wird. Nicht alle denken so unbesonnen wie Hefele, der nur der Uebertreibung des constitutiven Einflusses entgegentritt, welchen die falschen Dekretalen auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse und insbesondere der Papalhohheit nach Einigen gehabt haben sollen, im übrigen aber die allgemeine Bedeutung derselben für die weltgeschichtliche und weltbeherrschende Entwicklung des Papstthums nicht verkennt.

Die Zeit der Entstehung Pseudo-Isidor's steht in genauem Zusammenhange mit der Frage nach seiner Absicht, wie mit der nach seinem Urheber und seinem Vaterlande. Indem Anton Theiner und Eichhorn das Werk in Rom verfertigt sein lassen, kann der Zweck kein anderer sein, als der römische, die Zeit keine andere, als die des 8. Jahrhunderts, so jedoch, daß der Letztere dieß nur von dem ersten Ursprunge der Dekretalen behauptet, während sich dann um die Mitte des 9. Jahrhunderts neue Verfälschungen nach ihrem Muster angeschlossen, und die Verbindung mit der spanischen Sammlung im fränkischen Reich geschah — so sei die pseudo-isidorische Sammlung entstanden, für deren Anordner wie für den Verfasser der neu hinzugekommenen Verfälschungen ohne Zweifel ein fränkischer Geistlicher zu halten sei. Man berief sich auf die Capitel Angilram's, ebenfalls eine Sammlung von Kirchen-Gesetzen, welche der Bischof Angilram von Metz 785 zu Rom dem Papste Hadrian I übergeben haben soll, oder nach andern Handschriften Jener von diesem empfing. Eichhorn und Theiner, der hier wohl in den Fußstapfen Blasco's geht, hielten sie für einen Auszug aus Pseudo-Isidor, dieser müsse daher schon vor 785 vorhanden gewesen sein. Allein die Echtheit der Ueberschriften der Capitel Angilram's wird mit Recht bestritten. Knust, Walter und Rettberg halten dieselben für entschieden falsch. Knust nimmt die Capitel selbst für einen Theil des pseudo-isidorischen Betrugs, von Benedict, dem Verfasser der falschen Capitularien-Sammlung geschmiedet, um sich Glaubwürdigkeit für diese zu

verschaffen. Schon Spittler hatte im Anschluß an die Ballerini die sogenannten Capitula Angilram's für die Arbeit eines der Zeit nach späteren Betrügers gehalten als der Titel angibt, vielleicht von demselben Mann herrührend, von dem das Hauptwerk des Pseudo-Isidor selbst stammte, und aus der feinen Berechnung entsprungen, auf diese Weise den westfränkischen Bischöfen das Fabrikat scheinbar eben so von Rom her in die Hände zu spielen, wie in der Mischung in der isidorischen Sammlung von Spanien her. Man mag mit Rettberg dieses Raffinement für zu stark halten oder nicht,⁵²⁾ so ist doch jedenfalls dieselbe Grundidee bei beiden Arbeiten, und man ist versucht, statt für eine der beiden die Priorität festzustellen, vielmehr ihre gegenseitige Abhängigkeit von einander zu behaupten, so daß sie entweder beide demselben Verfasser angehören, oder etwa zweien nach demselben Plane arbeitenden Freunden, doch so, daß die "Capitula" wahrscheinlich vorangeführt wurden. Diese Ansicht wird von Walter so ziemlich geteilt: entweder haben die Capitula aus den Dekretalen geschöpft, oder sind beide von demselben Verfasser, für welches letztere schon die Ballerini, welche zuerst die Unechtheit der Capitula behaupteten, Beweise gaben, und in diesem zweiten Fall wäre es möglich, daß Benedict aus seinen Materialien ungefähr zu gleicher Zeit die drei Bücher der Capitularien, die Dekretalen und die Capitula Angilram's verfertigt hätte. Richter hat früher gemeint, einige Stellen in den Capitula tragen die Natur des Excerpts aus Pseudo-Isidor an sich, zweifelt aber in der 5. Auflage wieder an dieser Auffassung, und ist geneigt, hierin mehr Wasserscheben beizutreten, doch so, daß Dekretalen und Capitula von demselben Verfasser herrühren, wobei die letztern eine Vorarbeit sein mögen. Wasserscheben freilich hat der Sache eine ganz andere Wendung zu geben gesucht. Die Capitula und ihre Ueberschrift sind echt, Angilram selbst ist Verfasser oder Sammler, es ist kein Betrug dabei, sondern lauter echtes älteres Material, Fabrian mag vielleicht Zusätze gemacht haben, da wo das Buch für die päpstlichen Intentionen übertrieben günstig lautet, wirklich Pseudo-Isidorisches ist erst später interpolirt worden. Daß solche Interpolations-

⁵²⁾ In Herzog's theol. Real-Encyclopädie I, 323, und Kirchengesch. Deutschlands Bd. I §. 89 mit Schlußbeilagen, 1846.

Hypothesen immer die leichteste Art sind, über Schwierigkeiten hinwegzukommen, hat schon Walter mit Recht entgegen gehalten; gleichwohl haben die Behauptungen Wasserschleben's großen Beifall gefunden, Gengler, Zachariä,⁵³⁾ Gröner, Hefele, Denzinger sind ihm dankbar beigetreten. Dagegen sind seine Resultate durch die neuen Untersuchungen Göcke's⁵⁴⁾ wieder sehr schwankend gemacht worden. Dieser ging davon aus, die Zeit des Aufkommens der *exceptio spoli* zu untersuchen, und weist nach, daß dieser Rechtsgrundsatz zuerst im Pseudo-Isidor erscheine. Es war also für ihn zuerst die Zeit der pseudo-isidorischen Sammlung näher zu bestimmen, was in der That auch zu überraschenden Resultaten geführt hat. Um hiefür aber eine sichere Grundlage zu gewinnen, hat er zunächst die so bestrittene Frage über das gegenseitige Verhältniß der falschen Dekretalen, der Capitel Angilram's, und der Capitularien Benedict's wieder aufgenommen. Hielten Eichhorn und Theiner die Capitel für echt, Wasserschleben wenigstens für geflossen aus echten Quellen, so steht Göcke wieder ganz auf der entgegengesetzten Seite und weist überzeugend nach, daß das ganze Werk voll von Betrug ist, wenn gleich viele Capitula auch von ihm für echt anerkannt werden. Der Streit um die Ueberschrift ist überflüssig, sobald die Frage über die Echtheit auch aus dem Inhalt für sich entschieden werden kann. Die Capitel Angilram's run hängen nach Göcke aufs engste mit Pseudo-Isidor's Dekretalen zusammen, sie verfolgen ja denselben Betrugszweck und finden sich in diesen beinahe vollständig wieder, und zwar so, daß nothwendig das eine Werk aus dem andern geschöpft haben muß. Dieses Abhängigkeitsverhältniß ist ein gegenseitiges, aber wahrscheinlich nicht so wie Rettberg meint, daß jedes aus dem andern geschöpft ist, sondern so, daß sowohl die Capitel Angilram's, als die Dekretalen aus dem Material genommen haben, welches der Verfasser des Pseudo-Isidor zur Verrfertigung der Pappbriefe gesammelt hatte. So fällt die Abfassung beider natürlich in dieselbe Zeit und geschah durch sehr genau verbundene Personen. Die Capitel Angilram's, da sie sich eben mit diesem Gegenstande beschäftigen, sollten wahrscheinlich nur zum Beweise

⁵³⁾ Rec. in Richter's krit. Jahrb. 1846. S. 822.

⁵⁴⁾ a. a. D. p. 27 ff.

dienen, daß die pseudo-isidorischen Vorschriften über Anklagen gegen Bischöfe schon früher üblich gewesen seien. Dieselbe Weise der Entstehung theilen nun aber auch die Capitularien Benedict's, worin also Göcke mit Wasserscheben u. A. zusammengeht. Die Meisten ließen dieselben bisher abhängig sein von den Dekretalen Pseudo-Isidor's und von den Capiteln Angilram's. In der That aber hat sich Benedict wahrscheinlich nur der Materialien Pseudo-Isidor's bedient. Die Zusammenstellung der Beweise ist von Göcke geschickt und überzeugend geliefert. Man wird es jetzt nicht mehr triumphierend, wie Koshirt that, aussprechen können, daß Wasserscheben erwiesen habe, Angilram sei nicht aus Pseudo-Isidor. Es kann sich wohl nur noch darum handeln, ob man mit Bruns⁵³⁾ den Capiteln eine gewisse relative Priorität vor den Dekretalen zuschreiben will oder nicht, da sich nach seiner Betrachtung in den Stellen über die Exceptio spoliū bei Pseudo-Isidor eine Menge kleiner Einschüßel finden, die sich fast nur als Zusätze Pseudo-Isidor's und nicht als Auslassungen der Capitel Angilram's denken lassen. Keinenfalls hat Wasserscheben darin Recht, daß Angilram seine Capitel aus echten Quellen ausgezogen habe, noch Camus und Theiner, daß sie von Hadrian selbst aus solchen gezogen seien, noch Eichhorn, daß dieser sie im 8. Jahrhundert aus den Pseudo-Dekretalen excerptirt habe. Mag man nun aber mit Knust, Walter, Rettberg, Richter, Göcke einerseits, oder mit Wasserscheben, Gengler, Zachariä, Gfrörer, Hefele, Denzinger andererseits gehen, die Beweiskraft für die Entstehung Pseudo-Isidor's im 8. Jahrhundert kommt den Capiteln Angilram's in keinem Falle zu. Das hat auch Phillips richtig erkannt, der sich sonst in Betreff ihrer Quellen an Wasserscheben, in Betreff des Autors und literarischen Charakters an Knust und Rettberg anschließt, — und Köstler hat sich sehr vergebliche Mühe gegeben, den Papst Hadrian in ihre Autorschaft, die pseudo-isidorische Sammlung in ihre Eigenschaft als Quelle der Capitel, diese aber in ihre Beweiskraft für den römischen Ursprung wieder einzusetzen. — Ebenso wenig aber wie die Capitel Angilram's beweist die sogenannte Canonen-Sammlung des Bischofs Remedius von Chur für die Entstehung Pseudo-Isidor's im 8. Jahrhundert, wie Eichhorn und Theiner wollen, da Remedius seine Arbeit

⁵³⁾ Recht des Besitzes S. 139.

unter Carl dem Großen gefertigt und offenbar die falschen Dekretalen benutzt habe. Die Ueberschrift, auf die man sich dabei nothwendig stützen muß, ist als Erfindung Goldast's nachgewiesen. Im übrigen ist weder Zeit noch Verfasser ermittelt, mag man nun mit Knust auf deutschen Ursprung in einer bayerischen Synode um das Ende des 9. Jahrhunderts, oder mit Kunstmann auf westfränkische Abkunft aus der Gegend der Bretagne um das Jahr 850, oder mit Wasserschleben auf Notger von Trier als Verfasser oder mit Richter auf ein einfaches Excerpt aus einem andern Excerpte aus Pseudo-Isidor, welches letztere er in einer Handschrift der Stiftsbibliothek zu Merseburg vielleicht aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts erkennt, oder mit Walter auf einen Zusammenhang der sogenannten Sammlung des Remedius mit der bei Aug. Theiner („über Ivo's vermeintliches Dekret“ S. 15. 16.) angeführten. Der Versuch Hänel's aber sie dem Remedius wirklich zu vindiciren, bleibt jedenfalls unmöglich. — Allein auch die übrigen Beweise Eichhorn's und Theiners für das 8. Jahrhundert und den damit verbundenen Ursprung in Rom haben Walter, Kunstmann, Wasserschleben, Hefele, Richter gründlich zerstreut. Ueberall wird jetzt das neunte Jahrhundert als die Zeitperiode angenommen, welche Mutter der pseudo-isidorischen Sammlung geworden ist. Die Zeitbeziehungen und Zwecke der letzteren passen gerade auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse jener Tage. Allgemein gilt als ein sicherer Anhaltspunkt das Jahr 857 und der Tag von Ghierst, und zwar deshalb so sicher, weil hier zum erstenmal nicht bloß Worte oder Grundsätze ausgesprochen worden, welche an Pseudo-Isidor erinnern und pseudo-isidorisch sein könnten, sondern ausdrückliche Citate, mit Nennung der falschen Päpste, aus deren Briefen sie genommen sind. Damals also, soviel ist gewiß, war die Sammlung, wenigstens ihrer Hauptmasse nach vorhanden. Fast eben so günstig ist der Anhaltspunkt, welchen die Capitularien-Sammlung des Benedictus Levita bietet. Zwar nennt sie keine Namen für ihre pseudo-isidorischen Quellen, aber daß sie die falschen Dekretalen gekannt, ist gewiß; ob als fertige Sammlung oder als Materialien, die auch ihr vorlagen, läßt sich freilich nicht von vornherein sagen. Da nun dieses Werk des Benedict zwischen 840 und 847,⁵⁶⁾ oder genauer zwischen 843 und 845 – 847 nach Knust, zwischen

⁵⁶⁾ Hefele, a. a. D. p. 617.

840—842 nach Gfrörer abgefaßt wurde, so müssen um diese Zeit mindestens auch die pseudo-isidorischen Materialien vorhanden gewesen sein. Die etwas verschiedenen Zeitangaben Knust's würden in der Abhandlung von 1832 die Capitularien schon 845 als fertig betrachten, in der von 1837 vor der Edition ⁵⁷⁾ als begonnen nach 843 und vollendet zwischen 845 und 847. Außerdem war Pseudo-Isidor 836 noch nicht fertig, da er sichtlich aus dem Concil zu Aachen von diesem Jahre schöpft, wie schon die Ballerini vermutheten, Knust und Kunstmann nachwiesen, Walter, Phillips und Richter acceptierten. Ferner muß Pseudo-Isidor erst nach 839—840 fertig geworden sein, da Hrabanus, wenn man der Meinung Einiger folgen will, sein Buch über die Chorbischofe 839—840 schrieb und Pseudo-Johann auf dieses Buch sichtlich Rücksicht nimmt, also wohl zwischen 840 und 845, oder nach Knust's späteren Bestimmungen, und genauer, zwischen 839—840 und (resp. 843) 845—847. Die Vermuthung Blondel's und der Ballerini u. A., dann auch Gfrörer's und Mejer's, daß das Pariser Concil von 829 dem Verfasser der Dekretalen vorgelegen habe, läßt sich nicht begründen, und die darauf gestützte Zeitangabe Gfrörer's: zwischen 829 und 847 ist doch zu weit gedehnt. Blasco, Theiner, Paulus, Walter haben in dem Brief des Papstes Gregor IV wegen Aldricus von Le Mans Sätze gefunden, welche Pseudo-Isidor benützt habe; diesen Brief halten auch andre für echt, jetzt möchte er wohl kaum noch viele Vertheidiger finden, obwohl neben Wasserfchleben auch Walter (noch in der 12. Ausgabe) sich für ihn ausspricht; jedenfalls würde der Brief älter sein, als der in dem Leben Wala's erzählte Vorgang von 833. Walter selbst läßt sich aber dadurch zu keiner genaueren Zeitbestimmung verführen, er und mit ihm Phillips und Kunstmann, finden es wahrscheinlich, daß die Dekretalen, da sie sich so angelegentlich mit den Primaten beschäftigen, eine Beziehung auf die Herstellung dieser Würde in Bischof Drogo von Metz 844 haben (eine doch keineswegs zwingende Annahme, die eben so wenig brauchbar ist, wenn man umgekehrt mit Wasserfchleben den Papst Sergius zu der Ernennung Drogo's erst durch Pseudo-Isidor veranlaßt werden läßt), also mit Rücksicht auf die Anfertigung der

⁵⁷⁾ Mon. Germ. IV, b. 34.

falschen Capitularien zwischen 845 und 847 fallen. — Es ist mit Recht zur Vorsicht ermahnt worden, sobald man aus Sätzen, die irgend eine bekannte Synode oder sonst ein Autor oder Aktenstück enthält, und die mit pseudo-isidorischen übereinstimmen, folgern will, daß sie nun wirklich auch aus Pseudo-Isidor genommen seien; man weiß doch nicht mit Sicherheit, wieviel falsches Material, das dann auch in diese Sammlung übergang, schon vor derselben und ihrem literarischen Abschluß im Umlaufe war. Allein zu weit wird man diese Vorsicht nicht treiben dürfen. So ist es entschieden zu weit gegangen, wenn man Rosshirt's Geneigtheit, die letzte Umarbeitung in die Zeiten des Papstes Formosus ans Ende des Jahrhunderts zu verlegen, dadurch zu ergänzen und zu stützen sucht,⁵⁵⁾ daß doch selbst nach dem Tode von Chiersy (857) noch die Möglichkeit einer mehrfältigen Umarbeitung und schließlich Ueberarbeitung der aus dem Mainzer Archive stammenden Materialien nicht ausgeschlossen wäre. Wenn man selbst den sichersten festen Punkt vom Jahre 857, an den sich Alle halten, unverläßlich machen will, dann gewinnen wir in diesem Meere von Vermuthungen niemals festes Land, am wenigsten, wenn eine solche Skeptik selbst wieder einer Hypothese zu lieb geübt wird. Wir könnten so überall nicht zu einem Resultate kommen, bis sich etwa die unwahrscheinliche Chance ergäbe, daß ein Manuscript aufgefunden würde, welches das ursprüngliche wäre und ein echtes Datum zeigte. Bis dahin aber dürfen wir es nicht anstehen lassen. Nur wollen wir nicht Wasserscheben (mit ihm Röstell) folgen, durch den das Verhältniß des Concils von Aachen (836) zur pseudo-isidorischen Sammlung, so wie es von Anust festgesetzt worden, geradezu wieder auf den Kopf gestellt wird, indem derselbe hier ein Citat aus der Sammlung für außerordentlich wahrscheinlich hält (was schon Spittler bezweifelt hatte), so daß dieselbe etwa bereits 835 oder doch 836 vorhanden gewesen wäre, womit denn die Nachweisung verbunden wird, wiefern diese Zeitbestimmung mit den Zeitverhältnissen in Einklang stehe; Veranlassung dazu hätten die Kämpfe zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen gegeben, insbesondere die Absetzung der auf Seiten

⁵⁵⁾ Recension in der Hall. Allg. Lit.-Zeitung 1849. Sp. 1072.

Lothars stehenden Bischöfe zu Diedenhofen 835, die Sammlung wäre auf Schutz gegen solche politische Vorgänge berechnet, sie fielen also zwischen die Synode von Diedenhofen und die von Aachen, auf Ende 835 oder Anfang 836. Wir können dieser Zeitbestimmung für Pseudo-Isidor nicht beitreten, wenn wir gleich das Verdienst Wasserschlens gerne anerkennen, definitiv alle diejenigen abgewiesen zu haben, welche die Dekretalen schon vor 836 entstehen lassen. Aber auch das positive Ergebnis bei Wasserschlens, die Beziehung auf Aachen und die daran geknüpfte Zeitbestimmung, wird verlassen werden müssen. Ihr ist neuerdings Göckle entgegengetreten, und er hat wohl in dieser Beziehung für lange Zeit Beruhigung gegeben. Dabei bildet er einen Gesichtspunkt weiter aus, den schon Wasserschlens selbst u. A. aufgestellt haben, daß nemlich die Dekretalen den Zweck der Restitution Ebbo's, des Erzbischofs von Rheims, verfolgen. Ebbo wurde zu Diedenhofen 835 abgesetzt; hätte es nun damals schon die falschen Dekretalen gegeben, so würde Ebbo ohne Zweifel die *exceptio spoli* geltend gemacht haben, oder die Synode selbst hätte die vorgerichtliche Restitution Ebbo's *ex officio* in die Hand genommen. Ja die Worte aus Angilram cap. 5 und Pseudo-Felix II ep. 2 „in detentione aliqua a suis ovibus sequestrato“ sind ganz für Ebbo's Fall eingerichtet, da in denselben nicht von eigentlicher Gefangenschaft oder Körperhaft die Rede ist, wie denn in der That Ebbo nicht wirklich eingekerkert war. Auf Ebbo bezieht sich, wie auch andere erkannt haben, Pseudo-Alexander I, ep. 1. Auf Ebbo bezieht sich ferner die Frage über die Restitution von Bischöfen. 840 nemlich wurde er durch ein Dekret Lothar's wieder eingesetzt, zwanzig Bischöfe unterschrieben es. Allein auf dem Concil von Antiochia war im 4. Canon festgestellt, daß ein Bischof nur von einer größern Synode restituiert werden könne, als diejenige gewesen, welche ihn absetzte, und daß er, wenn er ohne dieses das Amt wieder antrete, ohne alle Hoffnung auf Wiederherstellung abgesetzt würde. Nun war aber bei der Restitution Ebbo's gar keine Synode gehalten worden, er war überdies von 43 Bischöfen abgesetzt, und nur von 20 restituiert, daher Pseudo-Isidor den Pseudo-Julius ep. 2 (bei Blond. 469) so reden läßt, als ob jene Antiochenische Bestimmung keine Kraft hätte, und auch demgemäß auf den Fall des Athanasius keine Anwendung finden dürfte; jenes Concil sei weder

von orthodoxen Bischöfen gehalten, noch von einer römischen Gesandtschaft besucht gewesen. Dann konnte jene Verordnung von Antiochia natürlich auch keine Anwendung auf Ebbo finden! Geschichtlich war aber der Fall des Athanasius und der des Ebbo nicht ganz derselbe. Athanasius war bloß durch ein königliches Dekret restituirt worden. Um aber seinen Vorgang auf Ebbo anwenden zu können, fingiert der Fälscher des Pseudo-Julius, auch Athanasius sei durch eine geringere Anzahl von Bischöfen restituirt worden. Ja es sind sogar die Worte *quorundam episcoporum consilio atque decreto*, in Beziehung auf Athanasius, ausdrücklich so allgemein gehalten, um jene alte Begebenheit der neuen so ähnlich wie möglich zu machen, weil auch über Ebbos Restitution keine Synode gehalten worden war, sondern die Bischöfe nur das königliche Dekret unterschrieben hatten. Und mit nicht minderem Geschick wird endlich von Göcke nachgewiesen, daß auch die pseudo-isdorischen Bestimmungen über Versetzung von Bischöfen ganz für Ebbo gemacht sind. Als Carl der Kahle 841 sein Reich wieder bekommen hatte, wurde Ebbo abermals hinausgeworfen und floh zu Lothar nach Italien; 844 bekam er dann von Ludwig dem Deutschen das Bisthum Hildesheim; da er aber, indem er im Jahr vorher von Sergius II das Pallium verlangte, sich noch als Erzbischof von Rheims geriert hatte, so war durch diese Versetzung gegen viele Canones von ihm gefehlt worden. Es war zwar auch canonisch ein Sitzwechsel zu rechtfertigen, sobald dieß durch den Vortheil der Kirche geboten wäre, aber doch war dazu ein Synodaldekret verlangt, welches bei Ebbo nicht vorhanden war. Daher Pseudo-Isidor an vielen Stellen die Transmigration gestattet, wenn ein Bischof durch die Noth dazu gezwungen ist, oder auch bei dem bloßen Motive des Vortheils, besonders aber immer, wenn er von seinem bisherigen Sitze vertrieben ist; und zwar wird sie gestattet, ohne ein Synodaldekret dabei zu verlangen. Aus allen diesen Beziehungen auf die Geschichte Ebbo's ergibt sich der Schluß: 844 waren die Dekretalen noch nicht fertig, da sie auf die in diesem Jahr vor sich gegangene Transmigration Ebbo's Rücksicht nehmen, aber 845 waren sie angefangen, und theilweise auch schon fertig, da nach der in diesem Jahr erfolgten Wahl und Einsetzung des Hinkmar auf den erzbischöflichen Stuhl zu Rheims der Fälscher dasjenige wohl nicht aufgenommen haben würde, was

sich auf die Restitution Ebbo's bezieht. Soviel über den Terminus a quo. Nun zum Terminus ad quem. Da die Beziehung des Concils von Aachen 836 auf die pseudo-isidorische Sammlung unstatthaft ist (wie denn alle noch früheren Anklänge auch ganz unzuverlässig sind, so daß in den Schriftstücken, welche die fränkischen Bischöfe 833 dem Papste Gregor IV zur Ermunterung vorwiesen, doch höchstens ein Vorläufer der Sammlung gesehen werden kann, eine Bedeutung, die ihnen Wasserscheleben und Hefele nicht ohne Wahrscheinlichkeit beilegen, weil sie doch offenbar den Eindruck der Neuheit machen), so zeigt sich, abgesehen von 857, doch 853 die erste sichere Spur der falschen Dekretalen. Sie befindet sich in der *narratio clericorum*, welche Ebbo 841 ordinarie, und welche Hinkmar und die Synode von Soissons 853 absetzte.⁵⁹⁾ Ebbo sagen sie, sei ungerecht abgesetzt worden, und dabei beziehen sie sich auf den pseudo-isidorischen Satz, daß ein Bischof nicht habe von einer Synode abgesetzt werden können, und auf die *Exceptio spoli*, welche zuerst in der pseudo-isidorischen Sammlung auftritt, und sie thun letzteres in einer Weise, daß der Wortlaut selbst keinen Zweifel zuläßt, woher sie das haben, und so, daß die Berufung auf die *decreta sanctorum Patrum* offen ausgesprochen wird. Daraus folgt, daß die Dekretalen vor 845 begonnen und zwischen 844 und 853 vollendet worden sind. Da nun die Sammlung von Benedicts Capitularien zwischen 840 und 847 verfertigt wurde, und beide Werke aus demselben falschen Material schöpften, so sind sicherlich da, wo diese beiderseitigen Zeitbestimmungen zusammen treffen, die Capitularien und die Dekretalen entweder von Einem oder von mehreren aufs engste verbundenen Männern verfertigt worden. Kombiniert man hiemit die spätere Ansicht Knust's über die Entstehungszeit der Capitularien Benedict's, so würde sich für beide Werke Folgendes ergeben: Die Abfassung der Dekretalen fällt zwischen 844 und 853 (der Anfang vor 845), die der Capitularien zwischen 845 und 847. — Nur muß man, bei dem jetzigen Zustande der Ausgaben Pseudo = Isidor's, die Frage immer offen lassen, wieviel und

⁵⁹⁾ Bouquet Recueil VII, 277 ff. — Auch Wasserscheleben findet, daß die Anhänger Ebbo's 853 wirklich seine Absetzung mit Hilfe sehr pseudo-isidorischer Principien als nichtig zu erweisen suchten, in der *Narratio clericorum*.

welche Interpolationen stattgefunden haben, und ob, was die bekannten Aleriker 853 vortragen, auf den Abschluß der Sammlung oder auf bloße Bekanntschaft mit derlei Materialien hinweist. Das Erstere ist freilich um deswillen weitaus wahrscheinlicher, weil sonst doch eine Berufung auf diese unächtlichen Stücke in öffentlicher Versammlung kaum von Werth sein konnte, wenn diese nicht schon in einer Sammlung beglaubigt und auch Anderen bekannt geworden waren. — Wir haben deshalb diese Ansicht näher darlegen zu müssen geglaubt, weil sich in ihr ein nicht unbedeutender Fortschritt zu näherer Fixirung der Ursprungszeit kund gibt. Man wird aber wohl noch weiter gehen dürfen⁶⁰⁾. Die Synode von Meaux 845 richtet sich im 44. Canon gegen die Chorbischöfe, beruft sich aber nicht auf eine der falschen Dekretalen. Damals waren also auf dieser zahlreichen Versammlung dieselben noch nicht bekannt. Dann ist aber auch wahrscheinlich, daß sie noch nicht, wenigstens nicht als vollendete Sammlung, fertig waren, indem mindestens die Bestimmungen gegen die Chorbischöfe gefehlt haben. Es ist ja auch die Provinz hier vertreten, welche voll von Pseudo = Isidor ist, wo der große Streit um ihn gestritten wird, wo Ebbo, der Eine Gegenstand der Dekretalen und der Feind der Chorbischöfe, regiert hatte, wo Hinkmar damals regierte, der sogar eines der falschen Capitularien, die Benedikt zerstückelt sammelte, in seiner Ganzheit besaß, wo unstreitig pseudo-isidorische Grundsätze zuerst angewandt wurden, 853 und 857. Wenn in dieser Provinz die falsche Dekretalen = Sammlung 845 noch nicht bekannt war, so war sie in diesem Jahre gewiß auch nicht vorhanden oder doch noch nicht fertig. Nun hatte man schon eben auf dem Concil von Meaux 845 das Bedürfniß empfunden, die Maßregeln gegen das chorbischöfliche Amt durch Berufung auf ältere Gesetzgebung und Autorität zu stützen. Dieß war nur mangelhaft gelungen. Auch blieb die ganze Sache unausgeführt, weil sie im folgenden Jahre an der Opposition der weltlichen Großen zu Sparnacum scheiterte. Vergeblich versucht Hinkmar die Sache bei Leo IV durchzusetzen, ein deutlicher Beweis gegen die Existenz der Dekretalen, mindestens

⁶⁰⁾ J. Weizsäcker, der Kampf gegen den Chor = Episkopat d. fränk. Reichs im 9. Jahrhundert, hist. Untersuch. Tüb. 1859. S. 48 f.

der hierauf bezüglichen. So blieb nur noch übrig die Berufung auf die ältere Kirche, die Erfindung einer alten Gesetzgebung. Dieß wurde erreicht durch die Fiktion derjenigen pseudo-isidorischen Stücke, welche sich auf den Chorepiskopat beziehen. Diese Stücke sind die kirchliche Antwort der antichorbischöflichen Partei auf die weltliche Opposition zu Sparnacum vom Juni 846. Man wollte die Kirche in diesen Maßregeln unabhängig stellen von den Conventen der Laien, unabhängig von der zweifelhaften Haltung des päpstlichen Stuhles. Die pseudo-isidorische Sammlung kann daher erst nach dem Juni 846, ja wahrscheinlich erst 847, nemlich nach der vergeblichen Anrufung Leo's IV, der die Tendenzen von Meaux besiegeln sollte, und im Januar dieses Jahres Papst wurde, fertig geworden, oder sie mußte doch um diese Zeit erst interpoliert worden sein. Die Berechtigung, bis auf 847 vorzugehen, wird um so wahrscheinlicher, je mehr es für sich hat, daß Hrabanus sein Buch über die Chorbischöfe erst als Erzbischof, also nach Juni 847 schrieb; denn Pseudo-Isidor hat sichtlich in dem Schreiben des Pseudo-Joannes III jenes Buch des Mainzer Metropolitens polemisch ins Auge gefaßt. Dieselbe historische Veranlassung, wie die gegen die Chorbischöfe gerichteten Stücke der falschen Dekretalen, hat ohne Zweifel auch der betreffende Theil der Capitularien des Benedictus Levita gehabt. Wollte man durch erstgenannte auf die ältere Kirche recurrirten, so stellte man in diesem den Laienbeschlüssen von Sparnacum den älteren Staat gegenüber und verlegte den so sehnlich gewünschten legislatorischen Act in die Zeit Karls des Großen, welche um die Mitte des 9. Jahrhunderts als die entschwundene Blüthezeit des Reiches mit deutlichem Bewußtsein anerkannt wurde. Hatte man dort aus dem Munde der alten Päpste die kirchliche Antwort auf die widerwillige Ablehnung der Großen gegeben, so war dieß die politische. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die unechte Capitularien-Sammlung ebenfalls erst nach dem Juni 846 oder wohl erst 847 ihre Vollendung gefunden hat, wie die falschen Dekretalen. Dieß bestimmt nun für die beiden fraglichen Werke die bisherigen allgemeineren Zeitangaben der bewährtesten Forscher noch näher und kann in der limitierten Form, in der es ausgesprochen ist, auf Zustimmung hoffen. Mit Vorsicht wird man dabei immer zu Werke gehen müssen, wie denn Richters' neueste Ausgabe nur die sichersten Anhalts-

punkte zu geben sich bemüht. Eine genauere Erforschung der Handschriften wird freilich auch für diese Frage überhaupt erst sicheren Boden schaffen können.

Combinirt man einstweilen unser Ergebnis mit demjenigen des Hrn. Göcke, so ergibt sich folgendes: Beide Werke sind nicht vor Sommer 846, beziehungsweise 847, fertig gewesen, jedenfalls aber waren es die Dekretalen 853, die Capitularien schon 847; — also sind vielleicht, und zwar wegen der engen Verbindung sehr wahrscheinlich, auch die Dekretalen 847 fertig geworden; noch nicht fertig waren sie 844, angefangen (vielleicht auch theilweise fertig) aber waren sie 845. Dieses Ergebnis stimmt auffallend überein mit Walter, nur ist die Begründung nicht identisch. Wann aber wurden die Dekretalen angefangen? Dieß wird am schwersten zu entscheiden sein, und selbst über die Frage, wie weit die Vorgänge von 833 hieher gehören, wird vielleicht niemals Gewißheit erlangt werden.⁶¹⁾

An die Frage nach der Entstehungszeit unserer Sammlung schließt sich naturgemäß die nach ihrer Reception an. Dieselbe kann jetzt, nachdem die sichern ersten Spuren Pseudo-Isidor's sich doch keinen Falls über 853 hinaus verfolgen lassen, nur von da an abwärts gehen. Jene Aleriker Ebbo's also bedienen sich solcher unechter Briefe zuerst. Die Hauptfrage ist aber, wie dieselben von den kirchlichen Gewalten aufgenommen worden sind, um anerkannte Rechtsquellen zu werden. Es gehört hieher vor allem, wie sich die Curie, und dann wie sich die fränkischen Autoritäten dazu gestellt haben. Wichtig ist, daß Leo IV 850 in seiner Zusendung an die Bischöfe der Bretagne nur das echte Material des hadrianischen Codex als Quelle des Rechts bezeichnet. Nicolaus I gibt keine Antwort, als ihn bald darauf Lupus für Wenilo von Sens um vollständige Mittheilung eines Briefs von Pseudo-Melchisedes bittet. Es ist nun schon vielfach behauptet worden, dieser Papst wisse nichts von Pseudo-Isidor, er sei auch selbst getäuscht worden. Allerdings schreibt Nicolaus I an Ar-

⁶¹⁾ Nur scheint uns Denzinger doch zu genügsam, wenn er, mit andern den terminus ad quem auf 857 nach Ghierisy setzend, im übrigen den Pseudo-Isidor einfach um die Mitte des neunten Jahrhunderts, einige Zeit vor dem Tode von Ghierisy, auftauchen läßt. Prolegg. pag. VII.

duicus und an die Bischöfe Deutschlands, die lapsi presbyteri könnten auf keine Weise dem Priesterthum restituirt werden, während Pseudo-Gallistus ep. 2 sich im umgekehrten Sinne ausspricht; allein eine solche Abweichung im einzelnen Falle läßt noch keinen Schluß auf Unbekanntschaft überhaupt zu. Göcke, in der schon genannten Untersuchung, hat gezeigt, daß Nicolaus den pseudo-isidorischen Grundsatz von der Exceptio spoliü für jene Kleriker Ebbo's geltend macht,⁶²⁾ und daß er denselben wirklich aus Pseudo-Isidor oder dessen Material hat, beweist die Begründung selbst, welche aus Ps. Damas. ep. ad Afros genommen ist. Ebenso verfährt derselbe Papst in Sachen Rothad's und Hinkmar's von Laon; ja sogar für einen Laien, zu Gunsten Teutberga's, der Gattin Lothar's II. Kunstmann meinte bewiesen zu haben, daß die Päpste bis nach Nicolaus I „von dieser Uebersetzung“ nicht die geringste Kenntniß hatten, und Roßhirt findet seinen Beweis „hinreichend“. Auch Phillips behauptet (IV, 85), Nicolaus habe auch da, wo er dieselben Tendenzen mit Pseudo-Isidor hat, dieselben doch nicht aus ihm geschöpft. Allerdings scheint derselbe diesen 863 noch nicht gekannt zu haben, darauf weist die Aufzählung der Dekretalen und der ganze Inhalt eines seiner Schreiben hin (Mansi XV, 374). Unmöglich aber ist es, seine Kenntniß der Sammlung auch für 865 zu bestreiten. Wenn dieß mit Kunstmann auch Walter, in der neuesten Auflage, gleichwohl that, so hat ihn Richter, ebenfalls in der neuesten Auflage, deshalb mit Recht zurückgewiesen, nachdem schon früher Hefele hier eine Hinweisung auf pseudo-isidorische Dekretalen anerkannt hatte. Der Papst, meint Walter, widerlege nur die Meinung, daß die angeblichen Dekretalen der alten Päpste deshalb nicht gelten sollten, weil sie nicht in dem recipierten Codex canonum, nemlich der Dionysiana, ständen; aber man sehe dem Schreiben des Papstes an, daß er sich in einer großen Verlegenheit befand, weil er **eben** die fraglichen Dekrete nicht aus eigener Anschauung kannte. Um von dem ganzen Zusammenhang des päpstlichen Schreibens von 865 bei Mansi XV, 693 abzu sehen, so sagte er dort jedenfalls ganz deutlich, daß eben diejenigen Dekretalen der alten Päpste, welche die

⁶²⁾ Brief v. 6. December 866 „Epistolam beatitudinis tuae“ an Hinkmar, bei Mansi XV. 752 m. Jaffé 2134.

fränkischen Bischöfe nicht gelten lassen wollten, weil sie nicht im *codex canonum* stünden, von alten Zeiten her von der römischen Kirche aufbewahrt würden, so auch ihm selbst von ihr anvertraut wären, und sich in den römischen Archiven und wirklich alten Schriftstücken veränden. Diese Dekretalen aber, welche die fränkischen Bischöfe bestritten, waren keine andern als die pseudo-isidorischen. Nicht deshalb ist Nicolaus, wie Richter treffend bemerkt, etwa in Verlegenheit gekommen, weil er sie gar nicht gekannt hätte. Die Schwierigkeit lag für ihn ganz wo anders: er erlaubt sich nemlich eine förmliche Unwahrheit, indem er für ihr Alter, also für ihre Echtheit, die Zuverlässigkeit des römischen Archivs anruft. Diese Aeußerung wäre aber ebenso unwahr, und bloß auf den Erfolg berechnet gewesen, wenn er sie gar nicht selbst, sondern nur aus den Anführungen der fränkischen Bischöfe gekannt hätte. Es ist also auch mit der letzteren Behauptung nicht das Mindeste gewonnen. Ob er nun in dem Briefe an Carl den Kahlen bei Hardouin V, 855 einen unechten Brief des Julius I namentlich citirt habe (was Wassersleben und Hefele behaupten, Walter mit Blondel leugnet); ebenso, ob die Stelle c. 2 C. XV, qu. 6., welche einer Dekretale Alexander's I gedenkt, von Nicolaus I oder Nicolaus II herrühre oder ganz unecht sei, — diese Fragen kann man ruhig bei Seite lassen, und doch wissen, woran man mit Nicolaus I ist. Er scheint 863 noch nichts von jenen Stücken zu wissen, 865 nimmt er sie als alt und echt in Schutz, und seit 866 bedient er sich ihrer Grundsätze, die keinen Zweifel über ihren Ursprung zulassen. Es ist eine keineswegs unwahrscheinliche Vermuthung Gfrörer's, die schon Spittler aufgestellt hatte, daß Bischof Rothad von Soissons, dessen Anwesenheit zu Rom gerade zwischen die Zeit, wo Nicolaus die Dekretalen noch nicht kannte, und diejenige fällt, wo er sie bereits in Schutz nimmt, dieselben an die Curie aus Gallien gebracht habe. Auch so könnte man aber immer noch denken, Nicolaus sei der Getäuschte gewesen und habe die falsche Waare in gutem Glauben vertheidigt. Wie denn Katerkamp u. A. zugeben, daß er sie gekannt und in Schutz genommen, doch aber festhalten, daß er so wenig als irgend einer der occidentalischen Bischöfe oder sonstigen Gelehrten wußte, daß ein Unterschied zwischen echten und unechten Dekretalen zu machen sei. Wäre dieß der Fall gewesen, so hätte Nicolaus nicht die Un-

wahrheit im Beweise ihrer Echtheit begehen sollen, die wir eben erwähnten; daß er sie begangen hat, läßt sich nur erklären, wenn er nicht der Getäuschte war, sondern an der Täuschung anderer noch nachträglich Theil nahm. Hadrian II endlich citirt ausdrücklich 871 einen Brief des Pf.=Anterus (vgl. Gieseler, R. Gesch. II, 1, 144).

Eine andere Frage in der Receptionsgeschichte Pseudo-Isidor's ist die; wie sich die fränkischen Autoritäten, wie sich vor allen die Autorität dieser Autoritäten, Hinkmar, Erzbischof von Rheims, dazu gestellt haben. Meist wird, bis in die neueste Zeit, behauptet, auch der gelehrte Metropolit habe nicht die Echtheit der Sammlung bestritten, sein Kampf sei nur gegen ihre Gültigkeit gerichtet gewesen. Man geräth dabei mitunter auch wohl in einen kleinen Widerspruch mit sich selbst, da sich doch Spuren von einer tiefern Einsicht dieses Mannes nicht verkennen lassen. In der That ist das literarische Verhältniß desselben zu den falschen Dekretalen etwas schwierig und eigenthümlich, es bietet nicht bloß solche Anhaltspunkte, welche seine Einsicht beweisen, sondern auch solche, welche seine Kritiklosigkeit beweisen zu können scheinen. Schon Blondel hat dieses erkannt und sich damit zu helfen gesucht, daß Hinkmar später die Sache zwar besser eingesehen, sich aber geschämt habe, seinen Irrthum einzugestehen. Es ist in neuester Zeit der Versuch gemacht worden, die Meinung, von der schon bei andern die Anfänge sich finden, wie bei Gröner und Hefele, zur durchgreifenden zu machen, daß Hinkmar die Zusammensetzung Pseudo-Isidor's gekannt, zugleich aber auch seine Gründe gehabt habe, die Polemik nicht bis auf die äußerste Spitze zu treiben⁶³). Es galt zuerst die allgemein verbreitete Meinung hinwegzuräumen, als ob die kritische Unfähigkeit seiner Zeit nichts anderes als ein allgemeines Gelingen der Täuschung erwarten lasse. Insbesondere in Beziehung auf Hinkmar wurde dabei gezeigt, daß er in Handhabung kritischer Grundsätze keineswegs unbewandert war. Isaac von Langres hat seinen pseudo-isidorisch excerpirten Kapiteln eine Vorrede gegeben, worin er sein Werk für bestimmt erklärt, denjenigen gegenüberzutreten, welche Alles was zu ihrer Besserung und Behütung gesagt werde, für Erfindung und Erfindung erklärten. Zu solchen Zweiflern gehörte schon Hink-

⁶³) J. Weizsäcker, in Niedner's Zeitschrift 1858. S. 327 ff.

mar von Rheims. Er konnte, wenn ihm ein Machwerk wie das pseudo-isidorische vorkam, den Thatbestand durchschauen. Er war aber auch nicht bloß im Allgemeinen bekannt mit Schriften, die der falsche Isidor als Quellen benützte, sondern er citiert sogar falsche Dekretalen, in welchen Stellen benützt sind, die er ebenfalls, aber unter ihrem rechten Namen anführt. Daraus geht fast mit Nothwendigkeit hervor, daß ihm das sachliche Verhältniß des Verfassers der Dekretalen zu diesen Stellen nicht zweifelhaft sein konnte. Zwar sucht er nun allerdings zunächst die Rechtsgiltigkeit des ihm unbequemen Inhaltes anzugreifen, aber er behauptet doch auch, die Sammlung enthalte Falsches und Gefälschtes aus eigener Arbeit des Sammlers, und will als wirkliche Autoritäten nur die römischen Bischöfe nach Damasus gelten lassen. Er sagt geheimnißvoll: er könnte noch mehr beibringen über die Aussprüche des Isidor und über den (unechten) Brief des Damasus; aber er bricht dabei ab, ohne es zu sagen. Offen aber nennt er den Auszug, welchen sich Hinkmar von Laon aus Angilram gemacht hatte, ein „Lügenwerk“, und trifft damit die Angilram'schen Kapitel und Pseudo-Isidor selbst. Ja, er nennt die Schreiben der Päpste, welche gegen die Metropolitan-Gewalt angewendet wurden, geradezu „verfälschte Dekrete“ und „compilierte Figmente“, — und besser kann ihr Charakter wie zugleich ihre Ursprungsart gar nicht bezeichnet werden. Und näher geht er der Sache noch, indem er den Auszug des Bischofs von Laon einen Trank nennt, welchen derselbe aus den Namen der römischen Bischöfe zusammengebraut habe, d. h. die pseudo-isidorischen Dekretalen sind den Päpsten, unter deren Namen sie laufen, bloß untergeschoben, und es ist ihm jenes Excerpt ein „abenteuerliches Büchlein, von dem Bischof von Laon in abenteuerlicher Weise zusammengemacht“. Und er hält es für seine Aufgabe, nicht bloß zurückzuweisen, sondern auch zu widerlegen, was gegen die kirchliche Tradition von irgend Jemand (im Gegensatz zum päpstlichen Stuhle) kompilirt oder erdichtet sei. Warum aber hat Hinkmar diese seine Erkenntniß nicht weiter ausgeführt, um die neuen Schriftstücke todt zu machen? Es läßt sich nachweisen, daß ihm dieselben in den verschiedensten Beziehungen ganz erwünscht sein mußten, wenn sie gleich in nicht minder wichtigen Dingen seiner Tendenz und Stellung offen entgegentraten. Darum hat Nicolaus Recht, daß er sie verwerfe, wo

sie ihm unbequem würden, sie aber gelten lasse, wo sie ihm dienen. Das letztere läßt sich besonders aus Hinkmar's Bestreben, der Kirche von Rheims Primatialrechte zu vindicieren, wohl erklären. Die zweideutige und geheimnißvolle Art, mit der er die Sammlung behandelt, hat dann nichts Auffallendes mehr. Man wird aber wohl aufhören müssen, Hinkmar's angebliche Kritiklosigkeit aus der kritischen Unfähigkeit seiner ganzen Zeit zu beweisen, und dann wieder umgekehrt aus jener auf diese zu schließen.

Jetzt erst, nachdem alle andern in Frage kommenden Hauptmomente zur Sprache gebracht sind, ist es Zeit, einen Blick auf die Punkte zu wenden, welche eben von der Art der Entscheidung jener abhängig sind und in welchen sich die ganze Untersuchung deshalb auch immer gegipfelt hat. Es ist die Heimat der Sammlung und schließlich die Person des Verfassers. In Betreff des ersteren Punktes sind zwei Hauptgruppen von Ansichten zu unterscheiden, zwischen welchen eine dritte so ziemlich in der Mitte steht. Seit Blondel wagt Niemand mehr die Heimat des Pseudo-Isidor nach Spanien zu verlegen, es war eine Sage, die im neunten Jahrhunderte Glauben fand. Fast ausschließlich gestritten hat man sich um Italien und das fränkische Reich diesseits der Alpen, um Rom und Mainz. Bei manchen war es ebenso sehr Tendenz-Sache, den Ursprung nach Rom zu verlegen, als es andern heilige Pflicht schien, Rom davon frei zu sprechen. Aber auch die Resultate der Kritik haben zweifellos für die Letzteren entschieden. Man ist nun allgemein dem fränkischen Ursprunge beigetreten. Es ist dies jetzt ein ebenso festes Resultat wie das andere, daß nicht zunächst die Erhöhung des päpstlichen Stuhles die Absicht, wenn gleich der Erfolg, war. Unter den Wenigen, welche auch in unsern Tagen nach Febronius und Gibert Vorgang Rom in Verdacht der Urheberschaft hatten, steht Ant. Theiner voran; er meint, anders lasse sich schon der Zweck des Betrügers gar nicht erklären, als wenn er in Rom geschrieben hätte. Wie einst Zaccaria wüthend war über die impudenza des Febronius, so ist auch Theiner mit Febronius von Walter auf gleiche Linie gesetzt worden, sofern Beide ihre Ansicht zu Parteizwecken aufgestellt hätten. In der That sind die positiven Beweise für dieselbe sehr unzureichend. Da sie sich mit der Verlegung des Ursprungs in's 8. Jahrhundert verbunden hat,

so ist auch die Widerlegung auf beide Punkte zugleich gerichtet gewesen. Die vermittelnde Hypothese Eichhorn's, welche den Anfang des Betrugs gleichfalls in's 8. Jahrhundert und nach Rom, seine Vollendung aber in's 9. Jahrhundert und in's fränkische Reich verlegt, fällt in ihrem 1. Theile, welcher doch zugleich der Haupttheil ist, zusammen, mit der entschiedeneren Aufstellung Theiner's. Röstel steht mit seinem Beifall ziemlich vereinzelt. — Nachdem schon Blondel und später die Ballerini und Spittler auf das fränkische Reich hingewiesen hatten, ist der Beweis vollends durch Wafferschleben, Biener, Knust, Walter, Richter, Gröber, Hefele vollendet worden, und die Mehrzahl schließt sich ihnen an, wie Möhler, v. Droste-Hülshoff, Mejer, Bähr⁶¹⁾, Phillips, Gieseler, Denzinger u. A. Im fränkischen Reich aber schien keine andere Stadt so viel Anknüpfungspunkte zu bieten, wie Mainz: Hier hatte Benedictus Levita die falsche Capitularien-Sammlung verfertigt, welche in unleugbarer Beziehung zu Pseudo-Isidor steht, die nur nicht überspannt werden darf. Hier lebte Otgar der Erzbischof von dem Benedict den Auftrag erhielt, dieß war die Stadt, welcher die Primatialrechte verschafft werden sollten, welche Pseudo-Isidor so fleißig wiederholt; dahin deutete auch die Vorrede des Benedictus zu den Capitularien und die Sage Hinkmar's über Riculf. Diese nähere Fixierung der Heimat Pseudo-Isidor's auf einen bestimmten Punkt im fränkischen Reiche hängt aber auf's engste zusammen mit den von ihm verfolgten Zwecken und dem damit in Verbindung stehenden Versuche gleich auch die einzelne Person oder die mehreren Personen zu erkennen, welchen die Verantwortung dafür mittelbar oder unmittelbar zufallen soll. Es denkt dabei jetzt freilich Niemand mehr an Erzbischof Riculf von Mainz, so wenig als an Angilram von Metz oder Remedius von Chur. Um so bestimmteren Verdacht hat man auf Benedictus Levita, den Verfasser der Capitularien-Sammlung geworfen, und dieser könnte dabei auf Bewilligung oder selbst auf Befehl seines Metropolitens Otgar gehandelt haben. Nach dem Vorgang Blondel's, der Ballerini und Spittler's haben Knust und Walter den Benedict bezeichnet (den Valuzius, später Theiner verteidigten), und ihnen sind jetzt die meisten Historiker und

⁶¹⁾ Gesch. d. Röm. Lit. Suppl. III (Karol. Zeitalt.) Karlsr. 1840.

Canonisten beigetreten. Walter hat auch gegen die Einwürfe Wasserschlebens seine Anklage gegen den Mainzer Diakonus aufrecht erhalten, nachdem Wasserschleben alle Schuld auf Otgar geworfen hatte. Schon Basco machte auf diesen aufmerksam. Wasserschleben suchte die Uebereinstimmung zwischen den Capitularien Benedict's und der pseudo-isidorischen Sammlung als so gering erscheinen zu lassen, daß behauptet werden könnte, Benedict sei gegen die pseudo-isidorischen Zwecke gleichgiltig gewesen; ja durch seine Abkürzungen und eigenthümlichen Umschreibungen werde es wahrscheinlich, daß er nicht die vollständigen Dekretalen, sondern nur die Materialien, Vorarbeiten und Excerpte benutzt habe, welche der Verfasser der pseudo-isidorischen Collection natürlich für seinen Zweck anfertigen mußte. (So schließt auch Bruns aus den Stellen über die Exceptio spoliū, daß Benedict die falsche Dekretalen-Sammlung nicht vor sich hatte.) Dennoch will Wasserschleben, nachdem er die Anklage Knust's von Benedict abzuwehren versucht hat, an dem Mainzer Ursprung festhalten, und läßt alle Schuld auf Otgar sitzen, mit Berücksichtigung der Zeitverhältnisse. Otgar war in den Kämpfen des Reichs um Theilung oder Einheit auf der Seite der letzteren gestanden, er durfte nach der Niederlage seiner Partei mit Grund besorgt für seine Sicherheit sein. Die falschen Dekretalen boten mit ihren Bestimmungen über die Anklagen der Bischöfe die taugliche Waffe gegen den Kaiser, die Synoden und das bestehende Recht. Auf Otgar passen außerdem namentlich die Bestimmungen über die Primatialrechte; die Primaten sollen ja die Entscheidung der causae maiores und Anklagen gegen Bischöfe haben, an sie sollen die Appellationen von den Synodal-Urtheilen gelangen, sie selbst haben das Recht Synoden zu berufen und üben überhaupt im Namen und Auftrag des apostolischen Stuhles die Prärogativen desselben aus. Daß in der Capitularien-Sammlung Benedict's die Dekretalen in sehr untergeordneter Weise benützt sind, erklärt sich dann durch ein späteres theilweises Aufgeben der pseudo-isidorischen Politik von Seiten Otgar's. Dieser Otgar-Hypothese, weniger sicher der gleichzeitigen Anschulldigung Benedict's, schloß sich neuerdings Denzinger an. — Gegen die politischen Beziehungen und Absichten, wie sie Wasserschleben heranzieht, darf man nun freilich nicht mit Richter geltend machen, daß sich dieß mit dem vielgestaltigen, ethischen, liturgischen, dogmatischen

und rechtlichen Inhalte der Dekretalen nicht wohl vereinigen lasse; diese Einwendung ist viel zu allgemein und ließe sich gegen jede Annahme eines speciellen Zweckes der pseudo = isidorischen Sammlung richten (vgl. auch Hefele S. 628 f., der ähnlich zu Werke geht wie Richter). Dagegen mit Recht bemerkte Hefele gegen Wasserfchleben und Gfrörer, der mit Blasco in der oben genannten Primatialstelle, zweifellos, Mainz verstanden wissen will, daß ihm dieß nicht hinlänglich sicher zu sein scheine; daß auf Mainz und Otgar der pseudo = isidorische Widerwille gegen die Chorbischofe nicht passe; daß sich in den Schriften von Otgar's Nachfolger Hrabanus keine einzige Stelle aufweisen lasse, welche eine Spur von Kenntniß der falschen Dekretalen verathe; daß die Schrift Hraban's über die Chorbischofe, wenn Kunstmann Recht habe, so spät falle, daß der noch spätere Pseudo = Isidor, der sie berücksichtigte, erst nach Otgar's Tode auftrete; endlich daß Pseudo = Isidor viel mehr im Westreich als in Deutschland bekannt war, wie z. B. in den Streitigkeiten Hinkmar's hervortritt, daß es viel weniger deutsche als französische Codices des Pseudo = Isidor gebe, während die deutschen Schriftsteller keine oder wenig Rücksicht auf ihn nehmen, selbst Regino von Prüm und Burchard von Worms ihn gar nicht kannten oder benützten, ja die ganze Sammlung noch in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts in Deutschland nur in geringem Ansehen stand (Synode zu Gerstungen 1085) — was Alles nicht erklärlich wäre, wenn Mainz das Vaterland und Otgar der Urheber der pseudo = isidorischen Collection war. Gewiß muß man den Gründen Hefele's beipflichten. Auch Kunstmann und Kösttel hatten Bedenken gegen die „Otgar-Hypothese“, und Richter, der früher für sie aufgetreten war, ist später weniger ihr als der „Benedict-Hypothese“ geneigt, wenigstens soweit, daß man, ohne ihn mit Recht als Verfasser bezeichnen zu können, doch sagen dürfe, es bestehe ein Zusammenhang Benedict's mit dem Material und der Tendenz der falschen Dekretalen. Hefele selbst aber gelangt zu dem Resultate, daß die Autorschaft Benedict's, resp. Otgar's im Hintergrunde, ebenso wenig streng behauptet als verworfen werden könne. Man muß mit Gengler eben in das schmerzliche Geständniß ausbrechen, daß das Räthsel trotz der vielen Hypothesen noch immer zu den ungelösten gehöre. Nur darf man es noch nicht für unlösbar halten. Es ist doch schon

damit ein Schritt weiter geschehen, daß die Stimmen sich mehren, welche sich von Mainz abwenden. Dahin gehört sogar Gfrörer, nach der einen Seite seiner Ansicht. Er nimmt zwar an, daß Benedict zu dem Urheber Pseudo-Isidor's in engem Verhältniß gestanden habe, möglicherweise sogar selbst dessen Verfasser sei, daß Otgar am Betrug Theil genommen; aber das Buch habe doch wahrscheinlich im neufränkischen Reich erst seine Vollendung erhalten, dort, wo es zuerst auch seine Macht erprokte und von wo es auf uns gelangt sei, und dazu müßten der Metropolit Wenilo von Sens und Bischof Rothad von Soissons geholfen haben, der Erstere, indem er Primas des Reichs werden wollte, was erst seinem zweiten Nachfolger Ansegisus zu Theil wurde, der Letztere in seinem Kampfe gegen die Metropolitangewalt und als alter Verbündeter des Ersteren in sehr verwickelten Zeit-Tendenzen, wie sie Gfrörer auseinander legt; insbesondere würden solche spätere Einfügungen in die Mainzer Urcollection die Bestimmungen über die Chorbischofe sein, welche von Otgar und Benedict nicht herrühren können. Mit der Widerlegung der complicierten Theorie Gfrörer's über das Parteinwesen des neunten Jahrhunderts hat sich Wend so glücklich beschäftigt, daß wir nichts hinzuzufügen brauchen. Als Ergebnis der Gfrörer'schen Combination über Pseudo-Isidor aber müssen wir für unsern Zweck das ansehen, daß die Unzulänglichkeit der Mainzer Hypothese darin erwiesen wird, sofern die westlichen Gegenden zu Hilfe genommen werden müssen, um zu einer genügenden Erklärung zu gelangen. Weiter geht nun in dieser Richtung noch Phillips. Er hat es ausgesprochen, daß sowohl die erweisliche Heimat der ältesten Handschriften, als die frühesten Berufungen auf Pseudo-Isidor ganz deutlich und geradezu auf das westfränkische Reich Karl's des Kahlen hin deuten; ohne die Autorschaft des Bischofs Rothad von Soissons behaupten zu wollen, thut er es doch in bedingter Wahrscheinlichkeitsform; wenn nemlich der ganzen Sammlung eine bestimmte ausschließliche Tendenz gegen die Metropolitangewalt zu Grunde gelegen haben sollte (was jedoch in der Weise, wie dieß gewöhnlich angenommen wird, sicherlich nicht der Fall sei), so wäre Rothad von Soissons derjenige Bischof, welcher noch am ehesten als dem Pseudo-Isidor nahe stehend angesehen werden dürfte. Auf demselben Wege nach Westen ist aber in der That auch Göcke: wenn er gleich an der Autorschaft Otgar's

festhält, so hat er doch so viele Argumente beigebracht, welche nach dem Westen weisen, daß er unbedenklich als Stütze der neuen Richtung gezählt werden mag. Er ist zwar allerdings äußerlich noch in der Benedict-Otgar-Hypothese befangen. Denn er findet, daß die Capitularien Benedict's und die Dekretalen Pseudo-Isidor's, wie aus demselben falschen Material, so auch nothwendig entweder geradezu von einem einzigen oder doch von zwei sehr enge verbundenen Männern ausgegangen seien. Für möglich hält er es immerhin, daß Benedict mehr der Betrogene als der Betrüger war. Dann aber kann dieser selbst nur von Otgar betrogen worden sein, und Otgar ist auch in dem Falle Theilhaber am Betrug, wenn Benedict nicht Betrogener sondern Betrüger war, da der Betrug von dem Untergebenen des Erzbischofs auf seinen Befehl unmöglich ausgeführt werden konnte, ohne daß er selbst Mitwisser war. Da nun Otgar Urheber oder mindestens Theilhaber des Betrugs der Capitularien war, so kann er auch dem Betrug der Dekretalen nicht fremd gewesen sein: auch die Sätze über den Primat weisen auf eine wenigstens moralische Urheberschaft Otgar's hin. Zugleich hat nun aber Göcke in einer Reihe von Bestimmungen, wie wir früher sahen, eine entschieden beabsichtigte Beziehung auf die Schicksale des Erzbischofs Ebbo von Rheims unwillkürlich dargethan. Wie ist dieß in Einklang zu bringen mit der Autorschaft Otgar's? Er findet, daß das Bestreben für die Restitution Ebbo's ganz im Einklange stehe mit dieser, da eben Otgar, auf Seiten Lothar's stehend, aufs innigste verbunden war mit Ebbo und ohne Zweifel das Bisthum Hildesheim von Ludwig dem Deutschen für diesen herausgeschlagen hat. — Es drängt sich da fast unwillkürlich der Gedanke auf: sollte denn, wenn nicht Ebbo selbst, doch irgendwie die Rheinische Kirchenprovinz als Quelle des ganzen pseudo-isidorischen Trugwerks zu betrachten sein? Mir ist dieß bei dem gegenwärtigen Stande der Untersuchung weitaus das Wahrscheinlichste. Ich möchte nicht mit Bestimmtheit eine einzelne Person zu bezeichnen wagen. Die persönlichen Beziehungen ergeben sich von selbst, wenn wir noch kurz die Gründe zusammenstellen, deren Concurrentz die Rheinische Provinz bei der Frage nach der Heimat Pseudo-Isidor's in den Vordergrund stellt, statt von Mainz, mindestens das Westreich statt des Ostreichs. 1) die

Herkunft der meisten Handschriften der Sammlung weist dahin schon an und für sich. 2) Die Rheinischer Provinz ist der Sitz der lebhaftesten Streitigkeiten, in welchen pseudo-isidorische Fragen mitspielen, des Streitiges Hinkmar's mit Vulfad und den andern Klerikern Ebbo's, mit Rothad, mit seinem Neffen von Laon, des Streitiges über die Ehe-Dissidien Lothar's, sofern Hinkmar sein Gutachten abgibt, wobei gleichfalls Anwendung von Pseudo-Isidor gemacht worden ist. 3) Das erste sichere Auftreten pseudo-isidorischer Grundsätze erfolgt in der Rheinischer Provinz zu Soissons 853, und zwar durch die Kleriker, d. h. die Partei Ebbo's und zu dessen Gunsten; jene von ihm geweihten Kleriker standen wohl fortwährend mit ihm in Verbindung; man weiß von einem falschen päpstlichen Restitutions-Edicte, das in seinem Interesse vorgebracht wurde. 4) Eine Reihe von Stellen in den falschen Dekretalen paßt so schlagend auf Ebbo's Detention, sein Geständniß, seine Restitution, seine Translation, daß sie nothwendig betrachtet werden müssen als eben zu diesem Zwecke erfunden. 5) Es ist eine sehr wahrscheinliche Vermuthung, daß die Dekretalen von dieser Provinz aus nach Rom gebracht wurden, und Rothad von Soissons Nicolaus I bei seiner Anwesenheit in der ewigen Stadt zuerst damit bekannt gemacht hat. 6) Die Chorbischöfe, welche Pseudo-Isidor mit der Vernichtung bedroht, werden auch von Ebbo und Hinkmar, den beiden Rheinischer Metropolitane, verfolgt, sie zeigten sich sehr schädlich in den Sedisvacanzen bei der zweimaligen Vertreibung des Erstgenannten, der Haß des Chorbischofs Thegan von Trier in seinem Leben Ludwigs des Frommen gegen Ebbo erklärt sich nicht bloß aus der hervorragenden Partei-Stellung des Letztern, sondern auch aus seiner Haltung gegen den Chorepiscopat. 7) Wie die antichorbischöflichen Stellen des Pseudo-Isidor nicht in Mainz, wohl aber in Rheims entstehen konnten, so passen diejenigen über den Primat bei Pseudo-Anicet u. A. nicht bloß auf Mainz, sondern auch auf Rheims; sie können nach den Zeitumständen von Ebbo so gut ausgegangen sein, wie von Otgar; und, was mehr ist, Anwendung davon findet sich in der That nicht in Mainz, wohl aber in Rheims gemacht durch den ältern Hinkmar, der zu der vorhandenen Fälschung und im Anschlusse an diese eine weitere hinzufügte in Gestalt des Briefes von Papst Hormisdas, in welchem dem h. Remigius der Wi-

cariat über Gallien übertragen wird; Hinkmar durfte die hohen Ansprüche des Rheimser Stuhls, wie den Widerwillen gegen den Chor-episcopat von seinem Vorgänger und Gegner Ebbo ererbt haben. Im Westreich auch wird zweimal der wirkliche Anfang mit dem Primat gemacht, unter Sergius II in Drogo, unter Johann VIII in Ansegifus. 8) Hinkmar ist im Besitze eines Edictums, aus dem Materiale des Benedict, welches eben von Accusationen und Chorbischofen handelt; so wäre die Verbindung zwischen Rheims und Benedict hergestellt. Da bei Hinkmar zuerst sich ein solches Document findet, so wäre er der Verdächtige; eine bestimmte Beziehung zu den antichorbischoflichen Stellen Pseudo-Isidor's haben gewiß die westfränkischen Bestrebungen gegen dieses Amt, denen auch Hinkmar sich anschloß; er könnte aber jenes Document unter den Papieren des Erztuhles vorgefunden und sich haben täuschen lassen, obgleich er sonst den pseudo-isidorischen Trug durchschaute und zu der Verurtheilung des Rheimser Klerikers Ragunfried mitwirkte, welcher auf der Synode von Soissons 853 angeklagt wurde, daß er falsche königliche Edicte fabriciert habe; letzterer Vorgang beweist, daß damals solche Künste in Rheims geübt wurden, Ragunfried gehörte wohl der Partei Ebbo's und seiner Kleriker an. Die Fälschung der Thaten der Bischöfe von Le Mans und die Fiction des Briefes Gregor's IV vom 8. Juli 833 „Divinis praeceptis“, leidemale im pseudo-isidorischen Sinne, weist wenigstens gleichfalls ins Westreich und nicht nach Deutschland. 9) Es ist auffallend, daß die Bestimmungen über Chorbischofe mehrfach in Verbindung mit solchen über die Primaten vorkommen, so in Pseudo-Clemens ep. I und Pseudo-Anaclet ep. 2 und 3; man darf nun nicht etwa trennen, und die Primatialbestimmungen als auf Mainz berechnet auch in Mainz entstehen lassen, den Ursprung der antichor-episcopalen aber als auf die Rheimser Provinz passend in dieser suchen, so daß sie erst von hier in den Mainzer Pseudo-Isidor eingefügt worden wären; solche Interpolationen in der Sammlung Mainzer Ursprungs sind ein Nothbehelf, so lange man die Primatialstellen nur auf Mainz beziehen zu können glaubt; da sich beiderlei Stellen vereinigt finden, so dürfen wir um so eher an Rheims denken, welches von beiden nahe berührt wird, einerseits wegen der Würde, die man für dasselbe in Anspruch nimmt, andererseits wegen der Gefährlichkeit

des Instituts, welches hier bekämpft wird. 10) So allein, wenn Rheims, oder seine Provinz, selbst die Heimath der Dekretalen ist, erklärt sich Hinkmar's doppelsinniges Benehmen gegen dieselben; jedem Rheims'er Metropolitan mußte ein Theil ihrer Bestimmungen äußerst erwünscht sein, da dieselben wirklich für Rheims gemacht waren, man denke nur an die Thesen wegen Entfremdung der Kirchengüter und halte damit zusammen die Benützung dieser Sätze durch Hinkmar, die Restitution durch Carl den Kahlen bei dessen Erhebung, und die Vorgänge bei den vorangegangenen Sedisvacanzen unter den Chorbischofen, u. a. m., vor allem die Primatialidee; Hinkmar durchschaute die Hauptsache, aber er wollte absichtlich von diesem Resultat keinen vollen Gebrauch machen, um seine eigene Stütze nicht zu zerbrechen deren er zur Erreichung seiner ehrgeizigen Absichten bedurfte. 11) Ist so die Rheims'er Provinz Mutter des Pseudo-Isidor (ohne daß doch gesagt sein sollte, der jüngere Hinkmar von Laon etwa sei der Urheber der Capitel Angilram's), so wird wohl Benedict mehr als Betrogener denn als Betrüger erscheinen dürfen; bei ihm ist nichts von dem Gesichte Pseudo-Isidor's, er schneidet in der That die ihm vorgelegten Stücke theilweise recht sinnlos auseinander; die pseudo-isidorischen Elemente hat er von Otgar, Nikulf freilich soll sie im Mainzer Archiv schon gesammelt haben, so sagte man dem guten Schreiber, aber Otgar erst hat sie ja gefunden, er konnte sie finden, denn er stand mit Rheims und Ebbo in enger Verbindung; so konnten sich auch, wohl nur zufällig und aus Unbedachtsamkeit selbst in die Capitularien-Sammlung des Mainzer Diaconus Stellen gegen den Chorepiscopat einschleichen, die sicher nicht in Mainz entstanden wären. Die Einwendung gegen die Unschuld des „armen Verführten“, wie ihn Floto richtig bezeichnet, daß die Weglassung der Inscriptionen und andre Veränderungen, die bei der Redaction des aus den betreffenden Quellen zusammengetragenen Stoffes der Capitularien vorgenommen wurden, wohl auch auf das Bestreben, die Quellen zu verdecken, hindeuten möchten, trifft denjenigen oder diejenigen, welche ihm den Stoff in dieser Form zutrug, nicht ihn selbst; er hatte wahrscheinlich die eigentliche Sammlung Pseudo-Isidor's nicht vor sich, sondern nur pseudo-isidorisches Material, das für seinen Gebrauch zugestuft war.

Wenn gleich noch genug Punkte der Erledigung harren, so hat

sich doch Manches allmählich geebnet, manches Hinderniß ist weggeräumt und dadurch hier und da eine neue Aussicht gewonnen worden. Man hat mehr und mehr erkannt, daß ein bestimmter Zweck in dem Wesentlichen des pseudo-isidorischen Inhalts vorliege, in den kirchlichen Verfassungsbestimmungen und besonders den Grundsätzen über Anklagen und Prozesse gegen Bischöfe und Kleriker, und daß die speciellen Absichten nicht auf Mainz gehen, wie manche vermutheten, sondern auf Rheims, wo sich alle geschichtlichen Anknüpfungspunkte ohne Schwierigkeiten und irre Widersprüche nachweisen lassen. Die Zeit der Abfassung kann jetzt sicher zwischen 844 und 853 (in welchem Jahr die erste unbestreitbare Spur ist) fixirt werden, und der Abschluß der Arbeit dürfte kaum vor Juni 846, ja wahrscheinlich erst im Jahre 847 stattgefunden haben, um so eher um den letztgenannten Termin, als darauf auch die enge Verbindung mit den Capitularien Benedict's hinführt. Die Reception der Sammlung betreffend, so hat Nicolaus I sie ohne Zweifel besessen, ihren Charakter gekannt und sie gleichwohl in Schutz genommen; Hinkmar aber hat sicherlich die Sache zwar durchschaut, aus Gründen der Zweckmäßigkeit aber nicht seine ganze Wissenschaft verrathen mögen. Als Heimat muß nicht Mainz sondern die Rheinische Provinz bezeichnet werden, Benedictus Levita ist unschuldig, die Urheberschaft wird wohl in den Kreisen Ebbo's zu suchen sein, insbesondere weisen die antichorbischöflichen Gesinnungen Pseudo-Isidors auf seine und Hinkmar's Tendenzen hin, Ebbo's Verbindung mit Otgar erklärt in unverfänglicher Weise die Beziehung, in welcher Benedict zu den Materialien der falschen Dekretalen gestanden hat. Anderes, wie die Behauptung, daß die falschen Dekretalen überhaupt nicht auf einmal, sondern nach und nach entstanden, aus verschiedenen Quellen geflossen, und erst nachträglich gesammelt und überarbeitet worden seien, — wenn gleich dieß schon aus andern Gründen unwahrscheinlich ist — wird sich doch erst dann gründlich entscheiden lassen, wenn eine auf sämmtliches bekannte und noch aufzufindende handschriftliche Material gegründete kritische Ausgabe vorhanden sein wird.
